STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1975 MONTAG, 17. NOVEMBER 1975 Nr. 46

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland 2074

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 10. 1975 bis 28. 10. 1975 2074

Verlust von Konsularischen Ausweisen 2075

Der Hessische Minister des Innern

Änderung des 2. BesVNG durch das Vierte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 6. 8. 1975; hier: Überleitung gem. Artikel V § 2 des 4. BBesErhG 2075

Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. 5. 1975; hier: Überleitung nach der Verordnung zur Überleitung in die im 2. BesVNG geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter 2076

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Erich-Haub-Zais-Stiftung" für Denkmalpflege mit Sitz in Wiesbaden 2077

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 2077

Berichterstattung über wichtige Ereignisse in vollzugspolizeilichen Angelegenheiten 2077

Polizeiliche Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen in Strafsachen 2078

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere 2079

Anerkennung ausländischer Pässe; hier: rumänische Dienst- und Reisepässe 2080

Organisation und örtliche Zuständigkeit der Schutzpolizei; hier: Änderung der Dienstbezirke der Polizeistationen Gießen und Grünberg des Regierungspräsidenten in Darmstadt — Polizeidirektion Gießen — 2080

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis 2080

Förderung des Fachverbandes der Kommunalrentmeister — Kassenverwalter — E. V. 2081

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 2081

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises 2081

Der Hessische Minister der Finanzen

Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1976 2081

Der Hessische Kultusminister

Eintragung in das Gesamtverzeichnis national-wertvollen Kulturgutes 2081

Auflösung der Katholischen Kirchengemeinde Elz-Malmeneich 2081

Auflösung der Katholischen Kirchengemeinde Espenschied 2082

Umpfarrung der Ortschaften Driedorf-Heisterberg, Driedorf-Hohenroth und Waldaubach 2082

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Sicherstellung des Betriebes der bestehenden zwei parallel verlaufenden Gashochdruckleitungen Wicker—Rüsselsheim in der Gemarkung Hochheim 2082

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 380/220-kV-Hochspannungsfreileitung Ober-Erlenbach — Frankfurt/West 2082

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3146 in der Gemarkung der Stadt Gießen 2083

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 70 in der Gemarkung Hümme/Stadtteil von Hofgeismar, Krs. Kassel 2083

Widmung einer Neubaustrecke sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3260 in der Gemarkung Affhöllerbach/Ortsteil der Gemeinde Brensbach, Odenwaldkreis 2083

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3053 und 3055 in der Gemarkung Brandoberndorf/Ortsteil der Gemeinde Waldsolms, Krs. Wetzlar 2083

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster 2084

Der Hessische Sozialminister

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV); hier: Auslegung des § 3 2084

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Durchführung des Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren; hier: Zusammenarbeit mit den Naturparkträgern 2084

Flurbereingung Hosenfeld-Blankenau, Krs. Fulda 2085

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2085

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 2087

Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 2089

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz 2089

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wartenberg/Ortsteil Angersbach, Vogelsbergkreis 2089

Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für Schiffbau und Schiffsmaschinen und Dispacheur für Havariefälle bei der Binnenschiffahrt 2091

Auflösung der Betriebskrankenkasse Stanniolfabrik Eppstein 2092

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln 2092

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 2092

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 2092

KASSEL

Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebiets „Steinhauck" in den Gemarkungen Lütter, Melters, Eichenzell, Pilgerzell und Dietershausen vom 14. Oktober 1975 2092

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 3 in der Gemarkung Jestädt/Ortsteil der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis 2093

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 70 in der Gemarkung Hümme/Stadtteil von Hofgeismar, Krs. Kassel 2093

Buchbesprechungen 2093

Öffentlicher Anzeiger

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Oberellenbach (Ortsteil der Gemeinde Alheim), Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel 2100

Wasserverband Kinzig; hier: Änderung der Satzung 2100

Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main) 2101

II. Änderung der Satzung des Bodenverbandes Knüllgebiet im ehemaligen Landkreis Hersfeld 2101

Erweiterung des Linienverkehrs von Marburg nach Stadt Allendorf, Krs. Marburg-Biedenkopf 2102

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 73 in der Gemarkung Damshausen/Ortsteil der Gemeinde Dautphetal, Krs. Marburg-Biedenkopf 2102

Ungültigkeitserklärung eines Dienst-Veränderungen im Vorstand der chung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Haushaltsjahr 1975 2102

1530

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung von Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende besonders verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern:

Hübscher, Dr. Arthur, Vorsitzender der Schopenhauer-Gesellschaft, Frankfurt (Main)

Großes Verdienstkreuz:

Eckert, Wilhelm Ludwig, Vorsitzender des Landesverbandes Hessen im Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V., Oberursel (Taunus)

Sommerlad, Dr. Wilhelm, Oberst a. D., Oberregierungsrat a. D., Sektionsleiter und Landesbeauftragter der Gesellschaft für Wehrkunde e. V., Wiesbaden

Verdienstkreuz 1. Klasse:

Rücker, Franz, Ministerialdirigent a. D., Wiesbaden

Schollmeyer, Ferdinand, Oberschulrat, Groß-Bieberau

Vogt, Dr. Karl-Ernst, Chefarzt, Kassel

Verdienstkreuz am Bande:

Barchfeld, Dr. Gustav, Zahnarzt, Kassel

Becker, Konrad, Bauführer und Montageleiter a. D., Erzhausen

Berendt, Herbert, Angestellter, Idstein/Stadtteil Wörsdorf

Berz, Jakob, Unternehmer, Bad Schwalbach

Breitbarth, Dr. Walter, Direktor, Frankfurt (Main)

Finke, Kurt, Rektor, Korbach

Freiberg, Otto, Betriebshandwerker, Hessisch Lichtenau

Frese, Karl, Rentner, Kassel

Freund, Willi, Bahnbeamter, Rotenburg (F.) / Stadtteil Lispenhausen

Groß, Karl, Rektor a. D., Weilmünster (Taunus)

Hake, Hella von, Hauswirtschaftsmeisterin, Bad Hersfeld

Hartig, Erich, Betriebsleiter, Marburg (Lahn)

Hille, Wilhelm, Unternehmer, Kelsterbach

Kaiser, Franz, Landwirt, Ebsdorfergrund / Ortsteil Rauischholzhausen

Kaufmann, Gerda, DGB-Sekretärin, Schlüchtern

Keil, Ludwig, Kreishandwerksmeister, Erbach (Odenwald)

Kellner, Edmund, Rechtsanwalt und Notar, Kassel

Krimmel, Wilhelm, Landwirt, Hünfeld / Stadtteil Sargenzell

Lange, Hertha, Hausfrau, Kassel

Legenbauer, August, Verwaltungsangestellter a. D., Eschborn

Melchior, Dr. med. Paul, Chefarzt, Kassel

Möller, Dr. Bernhard, Hauptgeschäftsführer i. R., Bad Hersfeld

Müller, Josef, Richter, Bad Nauheim

Reuter, Hermann, Unterbezirksbrandmeister, Haiger

Roth, Dr. med. Friedrich Nikolaus, Arzt, Darmstadt

Schamfuß, Else, Rentnerin, Bad Hersfeld

Schlabach, Rudolf, Direktor i. R., Alsfeld

Schlosser, Wilhelm, Stadtrat, Butzbach

Schmitt, Peter, Dipl.-Ing., Vermessungsdirektor, Wiesbaden

Scholz, Edgar F., Ing., Geschäftsführer, Bad Nauheim

Schreiber, Othmar, Dipl.-Volkswirt, Frankfurt (Main)

Schuchardt, Georg, Direktor, Alsfeld

Schulz, Karl, Pfarrer, Herbstein

Schwarz, Heinrich, Bankdirektor, Rüdesheim (Rhein)

Vettel, Georg Johann, Dipl.-Ing., Unternehmer, Heppenheim

Weber, Fritz, Waschmeister, Bad Orb

Weisswange, Dr. med. habil. Wolf, Ärztlicher Direktor, Bad Homburg v. d. H.

Wickeroth, Kaspar, Maurerpolier, Amöneburg / Stadtteil Mardorf

Wißmann, Dr. med. Horst, Arzt, Darmstadt-Arheilgen

Zezschwitz, Brigitte von, Hausfrau, Marburg (Lahn)

Zimmermann, Dr.-Ing. Georg, Geschäftsführer, Kronberg (Taunus)

Verdienstmedaille:

Krug, Hans, Verwaltungsangestellter, Habichtswald / Ortsteil Ehlen

Röhr, Otto, Feingießer (Rentner), Dautphetal / Ortsteil Buchenau (Lahn)

Wiesbaden, 24. 10. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 14 a 02/01

StAnz. 46/1975 S. 2074

1531

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. 10. 1975 bis 28. 10. 1975

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	1,50
Heft 10, Oktober 1975, 30. Jahrgang	
Das Bruttoinlandsprodukt 1974 (Neueste Ergebnisse)	
Die Auszubildenden in Hessen (Ende 1974)	
Bestand an Kraftfahrzeugen am 1. Juli 1975	
Anbau und Ernte von Getreide in Hessen 1975	
Die Struktur der Forstwirtschaft in Hessen (1974)	
Erlegtes Wild in den Jagdjahren 1965/66 bis 1974/75	
Etwa jeder fünfte Hesse ist Mitglied eines Sportvereins (1974)	
Zwei von 5 Hessen machten 1972 eine Urlaubsreise	
Geringerer Zugang an Klagen bei den Arbeits- und Sozialgerichten (1. Halbj. 1975)	
Hessischer Zahlenspiegel	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet	
Buchbesprechungen	

	Preis DM
Beiträge zur Statistik Hessens	
Nr. 74, Neue Folge	
Die hessische Ausfuhr 1974	5,00
Nr. 75, Neue Folge	
Die Einfuhr nach Hessen 1974	5,00
Statistische Berichte	
A I 3, A I 4 — j/74	
Wohnbevölkerung, Deutsche und Nichtdeutsche der hessischen kreisfreien Städte und Landkreise am 31. 12. 1974 nach Alter und Geschlecht	4,00
C IV 9/Agrarberichterstattung 1974 — 1	
Gemeindeergebnisse	4,00
E I 1 + E I 2 — m 8/75	
Die Industrie in Hessen im August 1975	1,50
F I 1 + F I 3 — m 8/75	
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im August 1975	1,00
F II 1 — m 8/75	
Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im August 1975	—,50
G I 1 — m 8/75	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im August 1975	1,00
G III 3 — m 8/75	
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im August 1975	1,00
G IV 3 — m 8/75	
Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Gastgewerbe im August 1975	—,50
H I 1 — m 8/75	
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im August 1975	—,50
J I 1 — j/74	
Die Zahlungsschwierigkeiten in Hessen im Jahre 1974	1,00
K IV 1 — j/74	
Einrichtungen der Altenhilfe in Hessen Ende 1974	3,00
L I 1 — m 9/75	
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im September 1975	—,50
M I 4 — vj 3/75	
Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im August 1975	1,50

Wiesbaden, 28. 10. 1975

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241/75
StAnz. 46/1975 S. 2074

1532

Verlust von Konsularischen Ausweisen

Die von der Staatskanzlei ausgestellten Konsularischen Ausweise für

1. Herrn Michael UKELE (Ausweis-Nr. 5103), ausgestellt am 31. Juli 1973, Sohn des Beamten Edward UKELE und
2. Frau Constance SHELLHORN (Ausweis-Nr. 5047), ausgestellt am 16. Mai 1973, Ehefrau des Beamten Charles SHELLHORN,

sind verlorengegangen.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. 11. 1975

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/09
StAnz. 46/1975 S. 2075

1533

Der Hessische Minister des Innern

Änderung des 2. BesVNG durch das Vierte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz — 4. BBesErhG —) vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089);

hier: Überleitung gem. Artikel V § 2 des 4. BBesErhG

Bezug: Nr. 3 meines Rundschreibens vom 29. August 1975 (StAnz. S. 1714)

Durch Artikel IV Nr. 4 Buchstabe d des 4. BBesErhG ist in Besoldungsgruppe B 3 das Amt des Leitenden Ministerialrates mit Funktionsbezeichnungen eingeführt worden. Der Bundesminister des Innern wurde durch Art. V § 2 des genannten Gesetzes ermächtigt, die danach unmittelbar eintretenden Änderungen von Amtsbezeichnungen in einer Überleitungsübersicht festzustellen. Diese Überleitungsübersicht hat der Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 8. Oktober 1975 bekanntgegeben. Ich bitte, entsprechend diesem als Anlage abgedruckten Rundschreiben zu verfahren. Für den Bereich des Landes Hessen wird nur die unter Lfd. Nr. 2 vorgesehene Überleitung in Betracht kommen.

Die in dem Rundschreiben angesprochene Vorbemerkung der Anlage 1 der Überleitungsverordnung hat folgenden Wortlaut:

„Die in Spalte 2 der Überleitungsübersicht in Klammern gesetzten Hinweise sind keine gesetzlichen Funktionsbezeichnungen. In Spalte 4 sind neben den gesetzlichen Funktionsbezeichnungen nur in Einzelfällen zur Erläuterung der Überleitung Hinweise in Klammern gesetzt.

Die Überleitung nach den Spalten 4 und 5 gilt nur für Beamte und Richter, die die in den Funktionsbezeichnungen und Hinweisen der Spalte 4 genannten Voraussetzungen erfüllen."

Die aus der Überleitungsübersicht ersichtliche Überleitung bitte ich den betroffenen Beamten in entsprechender Anwendung von Nr. 8.8 meines Rundschreibens vom 30. Juni 1975 (StAnz. S. 1274) schriftlich mitzuteilen.

Wiesbaden, 29. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1500 A — 454
StAnz. 46/1975 S. 2075

Anlage

Der Bundesminister des Innern Bonn, 8. 10. 1975
D II 2 — 221 053/89

An die
obersten Bundesbehörden
die für Besoldungsrecht zuständigen
Minister (Senatoren) der Länder

Viertes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2089);

hier: Überleitung gemäß Artikel V § 2

Auf Grund des Artikels V § 2 des Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes teile ich mit, daß durch Artikel IV Nr. 4 des Gesetzes folgende Änderungen von Amtsbezeichnungen und Einstufungen eingetreten sind:

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Bisherige BesGr.	Neue Amtsbezeichnung und Funktionsbezeichnung	Neue BesGr.
1	Leitender Ministerialrat — bei einer obersten Landesbehörde — (soweit nicht Leiter einer Abteilung, Leiter einer Unterabteilung oder einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten oder der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters, wenn kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist)	B 3	a) Ministerialrat — bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten), soweit nicht einem in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiter unterstellt —1)	—
			b) Ministerialrat — bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) — 1) (soweit einem in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiter unterstellt)	B 3
2	Ministerialrat — bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) — (soweit Leiter einer Abteilung, Leiter einer Unterabteilung oder einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten oder der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters, wenn kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist)	B 3	Leitender Ministerialrat — bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) als Leiter einer Abteilung, als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten, als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist —	—
3	Senatsrat — in Berlin bei einer obersten Landesbehörde — (soweit Leiter einer Abteilung, Leiter einer Unterabteilung oder der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters, wenn kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist)	B 3	Leitender Senatsrat — in Berlin bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung, als Leiter einer Unterabteilung, als der ständige Vertreter eines Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist —	—
4	Senatsdirektor — in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter einer bedeutenden Abteilung, die einem in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiter eines Amtes unmittelbar unterstellt ist —	B 4	a) Senatsdirektor — in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde als Leiter einer bedeutenden Abteilung, die einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Leiter eines Amtes unmittelbar unterstellt ist —	—
			b) Leitender Regierungsdirektor — in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde — 1)	B 3
5	Vizepräsident des Bundeskriminalamtes	B 6	Vizepräsident beim Bundeskriminalamt	—
6	Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung	B 7	Präsident und Professor der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	—

Die Angaben in den Spalten 2 und 3 entsprechen dem 2. BesVNG in seiner ursprünglichen Fassung vom 23. Mai 1975.

Ich habe keine Bedenken, wenn entsprechend der Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Überleitungsverordnung (ÜlV — 2. BesVNG) vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608) Beamte unter den dort genannten Voraussetzungen für ihre Person die bisherige Amtsbezeichnung behalten. In der vorstehenden Überleitungsübersicht sind diese Fälle durch den Fußnotenhinweis 1) kenntlich gemacht.

Auf die in der Vorbemerkung der Anlage 1 — vor Teil I — der Überleitungsverordnung aufgestellten Grundsätze für die Überleitung der Ämter wird Bezug genommen. Für die Fälle der Verringerung der Dienstbezüge sind die Vorschriften des Artikels IX § 11 des 2. BesVNG entsprechend anzuwenden.

Die in der vorstehenden Überleitungsübersicht enthaltenen Änderungen sind gemäß Artikel V § 4 Satz 2 des Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wirksam geworden.

Dieses Rundschreiben wird zusätzlich im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl.) veröffentlicht werden.

Im Auftrag
Scheuring

1534

Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173);

hier: Überleitung nach der Verordnung zur Überleitung in die im 2. BesVNG geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter (ÜlV — 2. BesVNG)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 15. 8. 1975 (StAnz. S. 1618)

1.1 Die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter (ÜlV — 2. BesVNG) vom 1. 10. 1975 ist im Bundesgesetzblatt Teil I S. 2608 verkündet worden. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft getreten.

1.2 Da gegenüber dem mit obigem Bezugsschreiben veröffentlichten Verordnungsentwurf nebst Anlagen keine Änderungen eingetreten sind, wird auf eine nochmalige Bekanntgabe der ÜlV — 2. BesVNG verzichtet. Soweit auf Grund des Entwurfs der ÜlV — 2. BesVNG die Überleitung der darin genannten hessischen Beamten und Richter noch nicht durchgeführt wurde, hat dies nunmehr unverzüglich zu geschehen.

2. Aus gegebener Veranlassung weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, daß durch die ÜlV — 2. BesVNG die nur für Gemeinden und Landkreise bestehenden Ämter der BesGr. A 14 a des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) mit Wirkung vom 1. Juli 1975 sämtlich in die BesGr. A 14 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) übergeleitet worden sind. Da für den Kommunalbereich nunmehr unmittelbar das BBesG i. d. F. des 2. BesVNG gilt, ist seit diesem Zeitpunkt die Verleihung der genannten Ämter der BesGr. A 14 a HBesG ausgeschlossen.

3. Die nach der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 2 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des BBesG i.d.F. 2. BesVNG) den Grundamtsbezeichnungen beizufügenden Zusätze setzt für den Bereich des Landes Hessen der Direktor des Landespersonalamtes fest (vgl. Nr. 8.3 meines Rundschreibens vom 30. Juni 1975 (StAnz. S. 1274). Diese Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen vom 22. Oktober 1975 wird in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden. Sie ist von Bedeutung für

a) Beamte, mit einer Amtsbezeichnung, die sich aus einer Grundamtsbezeichnung im Sinne der Nummer 1 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B und einem Zusatz zusammensetzt (Art. IX § 4 Abs. 6 Satz 1 2. BesVNG),

b) Beamte, denen nach dem Inkrafttreten des 2. BesVNG bis zur Neuregelung über die Beifügung von Zusätzen durch den Direktor des Landespersonalamtes die bisherigen Amtsbezeichnungen im Sinne des vorgenannten Buchstabens a) neu verliehen worden sind (Art. IX § 4 Abs. 6 Satz 2 des 2. BesVNG)

c) Beamte, die durch die ÜlV — 2. BesVNG in eine Grundamtsbezeichnung übergeleitet worden sind.

Auf die zu § 3 der Anordnung vom 22. Oktober 1975 erstellte Überleitungsübersicht von Amtsbezeichnungen, die

nach dem HBesG zu führen waren und durch die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen geändert werden, weise ich besonders hin.

3.1 Soweit in den unter Nr. 3 Buchstaben a) bis c) genannten Fällen durch die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen Änderungen der Amtsbezeichnungen eintreten, sind diese den betreffenden Beamten schriftlich mitzuteilen.

3.2 Treffen Änderungen der Amtsbezeichnungen mit sonstigen Änderungen im Sinne des Art. IX § 4 Abs. 2 Satz 1 des 2. BesVNG zusammen, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens möglichst nur eine schriftliche Mitteilung, die sich auf alle Änderungen erstreckt, vorzunehmen.

4. Der in dem Bezugserlaß gegebene Hinweis zur Änderung des unter Nr. 8.8 meines Rundschreibens vom 30. 6. 1975 a. a. O. genannten Formblattes ist nach Verkündung der ÜlV — 2. BesVNG gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 30. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I B 24 — P 1500 A — 416
StAnz. 46/1975 S. 2076

1535

Bekanntmachung über die Genehmigung der „Erich-Haub-Zais-Stiftung für Denkmalpflege" mit Sitz in Wiesbaden

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 4. 11. 1975 die mit Stiftungsgeschäft vom 23. 10. 1975 errichtete „Erich-Haub-Zais-Stiftung für Denkmalpflege" mit Sitz in Wiesbaden genehmigt.

Wiesbaden, 4. 11. 1975

Der Hessische Minister des Innern
II 5 — 2501 — H 11
StAnz. 46/1975 S. 2077

1536

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von mir am 18. September 1972 ausgestellte Dienstausweis Nr. 630 für Hauptsekretär Edgar Bohn ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern
I A 31 — 7 d 12 — B 107
StAnz. 46/1975 S. 2077

1537

An alle Behörden und Dienststellen der Vollzugspolizei des Landes Hessen

Berichterstattung über wichtige Ereignisse in vollzugspolizeilichen Angelegenheiten

I.

Erforderliche sicherheitsbezogene Entscheidungen setzen insbesondere bei komplexen Geschehnissen eine unverzügliche und genaue Kenntnis der Lage voraus. Gleichzeitig ermöglichen mir diese Meldungen den sofortigen Austausch von aktuellen Informationen zwischen den Polizeidienststellen des Landes Hessen und den Lagezentren des Bundes und der Länder. Deshalb ist es — unbeschadet der in § 60 Abs. 2 HSOG enthaltenen Pflicht der allgemeinen Polizeibehörden zur Unterrichtung der Polizeiaufsichtsbehörde über wichtige Ereignisse auf dem Gebiet der polizeilichen Gefahrenabwehr — erforderlich, daß mir die Polizeidienststellen unverzüglich und unmittelbar alle Ereignisse berichten, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in besonderem Maße berührt wird. Die Ereignisberichte sind fernschriftlich, ggf. fernmündlich voraus, mir (Lagezentrum), dem Hessischen Landeskriminalamt (ausgenommen Ziff. 20) sowie den Regierungspräsidenten (EdS, EdK) zur Kenntnis zu bringen. Das Lagezentrum sorgt für die unverzügliche Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

II.

Die mir nach diesem Erlaß zu berichtenden Vorkommnisse in vollzugspolizeilichen Angelegenheiten sind in den Fernschreiben als „WE-Meldung" (wichtiges Ereignis) zu bezeichnen.

Als wichtige Ereignisse gelten insbesondere:

1. Ereignisse von allgemeiner Bedeutung
   a) Besondere, bereits eingetretene oder zu erwartende Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit politischem Hintergrund sowie schwere Straftaten gegen den Bestand oder die freiheitlich demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes;
   b) für die innere Sicherheit bedeutsame Ereignisse und Tendenzen, die keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung im streng polizeilichen Sinne darstellen (z. B. konzentrierte Propagandaaktion extrem politischer Organisationen).
2. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel.
3. Versammlungen in geschlossenen Räumen (z. B. bedeutende politische Versammlungen, Kundgebungen oder Diskussionen, die besondere polizeiliche Maßnahmen erfordern oder zur Folge hatten).
4. Störungen von Gerichtsverhandlungen.
5. Anschläge auf öffentliche oder private Einrichtungen von besonderer Bedeutung, Sprengstoffanschläge und Bombendrohungen.
6. Zwischenfälle bei Schutzmaßnahmen für gefährdete Personen und Objekte.
7. Sabotagehandlungen.
8. Schmierereien mit politischem Hintergrund und antisemitische Ausschreibungen einschl. Friedhofsschändungen.
9. Zwischenfälle von erheblicher Bedeutung, an denen Polizeivollzugsbeamte, Beamte des BGS, Angehörige der Bundeswehr oder ausländischer Streitkräfte beteiligt waren.
10. Strafbare Handlungen und Vorkommnisse sonstiger Art,
    — die den Einsatz starker Polizeikräfte erfordern oder notwendig machten (z. B. Fahndungen),
    — bei denen Institutionen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens berührt sind,
    — die im Hinblick auf den zu erwartenden Schaden oder die sonstigen Auswirkungen von Bedeutung sind oder
    — die aus anderen Gründen geeignet sind, in der Öffentlichkeit in besonderem Maße Aufsehen zu erregen.
11. Grenzzwischenfälle.
12. Verlust von wichtigen Einsatz- und Führungsmitteln (durch Diebstahl oder auf andere Weise).
13. Natur-, Flugzeug-, Eisenbahn-, Schiffs-, Explosions- und andere Katastrophen.
14. Freiwerden giftiger oder radioaktiver Stoffe mit Verseuchung des Bodens, des Wassers oder der Luft.
15. Brände.
16. Tod oder schwere Verletzungen von Polizeivollzugsbeamten in Ausübung des Dienstes.
17. Freitod oder Freitodversuche von Polizeivollzugsbeamten.
18. Entweichen von Gefangenen aus dem Gewahrsam von Polizeivollzugsbeamten.
19. Schußwaffengebrauch durch Polizeivollzugsbeamte.
20. Verkehrsunfälle von besonderer Bedeutung
    a) Verkehrsunfälle mit Personenschaden, an denen Omnibusse oder Schienenfahrzeuge beteiligt sind;
    b) Verkehrsunfälle mit Personenschaden durchreisender Ausländer, bei denen die Polizei die ausländische Vertretung unterrichtet;
    c) Verkehrsunfälle mit Personenschaden, an denen Dienstfahrzeuge der Vollzugspolizei beteiligt sind;

d) Verkehrsunfälle mit drei oder mehr Toten;

e) Verkehrsunfälle, an denen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens beteiligt sind (z. B. Diplomaten, Regierungsmitglieder, Parlamentsabgeordnete);

f) Verkehrsunfälle im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen (z. B. Verfolgungsfahrten, Fahndungen, Verkehrskontrollen Verkehrsregelungsmaßnahmen, Unfallaufnahmen);

g) Verkehrsunfälle mit Fahrzeugen, die gefährliche Güter befördern, wenn durch die gefährlichenn Güter erhebliche Folgen eingetreten sind oder voraussichtlich eintreten werden;

h) Verkehrsunfälle, die geeignet sind, in der Öffentlichkeit in besonderem Maße Aufsehen zu erregen.

III.

Alle Berichte über wichtige Ereignisse sind zur Entlastung des Fernschreibverkehrs im Telegrammstil abzufassen; die Verständlichkeit darf jedoch dadurch nicht leiden. Die Berichterstattung obliegt der örtlich zuständigen Polizeidienststelle.

Für die fernschriftliche Berichterstattung über Verkehrsunfälle von besonderer Bedeutung bitte ich nachstehende Gliederung zu verwenden:

Betr.:

Unfallort:

Unfallzeit:

Beteiligte, Fahrzeuge, Geschädigte:
(Namen, Wohnort, Alter in Jahren, Art der Verkehrsbeteiligung, Fahrzeugart, Unfallfolgen)

Unfallhergang:

Vermutliche Unfallursache:

Polizeiliche Maßnahmen:

(z. B. Blutentnahme, Sicherstellungen, Ölalarm, Benachrichtigung der Justiz, Militärpolizei, Staatsanwaltschaft am Unfallort, Heranziehung von Sachverständigen, Feuerwehr usw., Verkehrsumleitungen von — bis, Unterrichtung des Rundfunks).

IV.

Soweit bei bestimmten Ereignissen eine Pflicht der Polizeidienststellen zur Berichterstattung an andere Behörden oder Dienststellen besteht, bleiben die darin getroffenen Regelungen unberührt. Das gilt insbesondere für die kriminalpolizeiliche Berichterstattung an das Hessische Landeskriminnalamt, wenn die WE-Meldung von Form und Inhalt her nicht den besonderen Meldevorschriften genügt.

Mein Erlaß vom 16. Dezember 1968 (StAnz. S. 1984) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 28. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III B 1 — 6 a

StAnz. 46/1975 S. 2077

1538

Polizeiliche Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen in Strafsachen

Bei der polizeilichen Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen in Strafsachen ist folgendes zu beachten:

1. **Vernehmung von Beschuldigten**

1.1 Allgemeines

Die Vernehmung von Beschuldigten in Strafsachen (Ermittlungsverfahren) umfaßt

— die Vernehmung zur Person,
— die Eröffnung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat und welche Strafvorschriften in Betracht kommen,
— die Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte im Verfahren und
— die Vernehmung zur Sache.

Die Vernehmung zur Person bezieht sich auf die Personalien und die persönlichen — einschließlich der wirtschaftlichen — Verhältnisse des Beschuldigten.

Der Beschuldigte wird in der Regel zur Niederschrift vernommen.

Wird eine Straftat mehreren Beschuldigten zur Last gelegt, so ist jeder als Beschuldigter (nicht als Zeuge) zur Tat des Mitbeschuldigten zu vernehmen.

1.2 Aussagepflicht des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist verpflichtet, der Polizei in einem Ermittlungsverfahren über seine Personalien (Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Ort und Tag der Geburt, Familienstand, Wohnung, Staatsangehörigkeit) Aufschluß zu geben (§ 111 OWiG).

Abgesehen von den Personalien ist der Beschuldigte nicht verpflichtet, in einem Ermittlungsverfahren — insbesondere zur Sache — vor der Polizei auszusagen (§ 163 a Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO).

1.3 Eröffnung der Beschuldigung und Belehrung des Beschuldigten

1.3.1 Bei Beginn der Vernehmung, jedenfalls aber vor jeder Vernehmung zur Sache, hat die Polizei

— dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat (Sachverhalt) ihm zur Last gelegt wird (§ 163 a Abs. 4 Satz 1 StPO),

— ihn darüber zu belehren (§ 163 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 136 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO), daß es ihm freistehe,

sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen,

jederzeit — auch bereits vor der polizeilichen Vernehmung — einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen,

zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen zu beantragen.

1.3.2 In dafür geeigneten Fällen soll die Polizei den Beschuldigten während der Vernehmung darauf hinweisen, daß er sich schriftlich äußern kann (§ 163 a Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 136 Abs. 1 Satz 4 StPO). Ein solcher Hinweis kann auch angebracht sein, wenn der Beschuldigte die Aussage zur Sache verweigert. Die Polizei wird aber nur dann auf diese Möglichkeit hinweisen, wenn nach der Art des Falles von dem Beschuldigten eine schriftliche Äußerung zu erwarten ist.

1.3.3 Wird jemand zunächst als Zeuge vernommen und ergibt sich während der Vernehmung, daß er als Beschuldigter in Frage kommt, so ist ihm die Beschuldigung zu eröffnen; er ist unverzüglich über seine Rechte als Beschuldigter zu belehren.

1.4 Vernehmung des Beschuldigten zur Person

1.4.1 Für die Vernehmung Beschuldigter ist der bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen jeweils aufliegende Vordruck zu verwenden.

1.4.2 Die Vernehmung zur Person erstreckt sich auch auf die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten (§ 163 a Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 136 Abs. 3 StPO); das sind alle Umstände, die für die Strafzumessung und für die einer Verurteilung nachfolgenden Entscheidungen (z. B. Strafaussetzung zur Bewährung, Verwarnung mit Strafvorbehalt) wichtig sein können (vgl. hierzu Nr. 15, 17 RiStBV).

Über die in den Vordrucken bezeichneten Fragen hinaus sind daher die Ermittlungen zur Person des Beschuldigten möglichst auf folgende Punkte zu erstrecken:

— Vorleben (Elternhaus, Fürsorgeerziehung, Wehrdienst, Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft u. dgl.),

— Leumund (Vorstrafen und polizeiliche Beanstandungen, Angaben über Trunksucht, Gesellschaft u. dgl.),

— Persönlichkeit (Charaktereigenschaften; Beweggründe: Leichtsinn, Hang u. dgl.),

— wirtschaftliche Verhältnisse (z. B. Höhe des eigenen Einkommens und dasjenige der Ehefrau aus Arbeitsverhältnis und oder Vermögen, Belastungen und Verpflichtungen, Arbeitslosigkeit).

Es sind nur Tatsachen anzugeben. Soweit erforderlich, sind Beweismittel für die Angaben zu benennen. Nicht nachprüfbare Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen, vertraulich zu behandelnde Mitteilungen Dritter, persönliche Auffassungen oder Werturteile des Polizeibeamten sind wegzulassen.

1.4.3 Wird der Beschuldigte lediglich wegen eines geringfügigen Vergehens vernommen, so sind in der Regel Ermittlungen nach Nr. 1.4.2 entbehrlich, ausgenommen die Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Im übrigen können auch sonst in Fällen minderer Bedeutung die Angaben zu diesen Punkten kurz gefaßt werden.

1.5 Vernehmung des Beschuldigten zur Sache

Der Polizeibeamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Aussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt. Die Vernehmung zur Sache soll dem Beschuldigten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen (§ 163 a Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 136 Abs. 2 StPO). § 136 a StPO ist zu beachten.

Weigert sich der Beschuldigte, sich vor der Polizei zu äußern, ist dies in die Vernehmungsniederschrift aufzunehmen.

16. Besonderheiten für die Vernehmung jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter

Für die Vernehmung jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter durch die Polizei gilt die PDV 382.1 (Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei).

2. **Schriftliche Äußerung des Beschuldigten**

2.1 Abgesehen von den Fällen der Nr. 1.3.2 kann sich die Polizei in einfachen Fällen anstelle der Vernehmung darauf beschränken, dem Beschuldigten Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO). Solche einfachen Fälle sind in der Regel nur geringfügige Vergehen mit klarem Sachverhalt und ohne Beweisschwierigkeiten.

Soll die schriftliche Äußerung die Vernehmung ersetzen, hat die Polizei schriftlich dem Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Tat zu eröffnen und ihn zu belehren.

3. **Vernehmung von Zeugen**

3.1 Aussagepflicht des Zeugen

Der Zeuge ist verpflichtet, der Polizei im Ermittlungsverfahren über seine Personalien Aufschluß zu geben (§ 111 OWiG).

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, vor der Polizei zur Sache auszusagen.

3.2 Vernehmung des Zeugen zur Person

Die Vernehmung zur Person erstreckt sich auf die Personalien sowie darauf, ob der Zeuge Angehöriger des Beschuldigten im Sinne des § 52 Abs. 1 StPO ist.

Die Angaben des Zeugen zur Person dienen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten insbesondere zur Ladung des Zeugen. Aus der Vernehmung des Zeugen zur Person muß deshalb seine ladungsfähige Anschrift hervorgehen. Nicht nur der Wohnort des Zeugen, sondern auch ein auswärtiger Beschäftigungsort und die voraussichtliche Dauer einer auswärtigen Beschäftigung sind anzugeben.

Für die Vernehmung von Zeugen ist der bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen jeweils aufliegende Vordruck zu verwenden.

3.3 Belehrung des Zeugen

Ergibt die Vernehmung zur Person, daß dem Zeugen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zusteht, so ist er vor der Vernehmung zur Sache über dieses Recht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. V. m. § 52 Abs. 2 StPO); dies ist aktenkundig zu machen.

Jeder Zeuge kann ferner die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 55 Abs. 1 StPO). Sobald sich während der Vernehmung Anhaltspunkte dafür ergeben, ist er über sein Weigerungsrecht zu belehren (§ 163 a Abs. 5 i. V. m. § 55 Abs. 2 StPO).

Strafunmündige und jugendliche Zeugen, welche die zum Verständnis ihres Zeugnisverweigerungsrechts erforderliche geistige Reife noch nicht besitzen, dürfen zur Sache nur vernommen werden, wenn der gesetzliche Vertreter der Vernehmung zustimmt. Ist der gesetzliche Vertreter selbst in der Sache Beschuldigter, so ist die Entscheidung des Vormundschaftsrichters einzuholen. Auf die PDV 382.1 wird verwiesen.

3.4 Vernehmung des Zeugen zur Sache

Der Polizeibeamte soll auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Zeugenaussage hinwirken. Vorhalte sind erlaubt. Aus besonderem Anlaß darf der Polizeibeamte darauf hinweisen, daß eine vorsätzliche falsche Aussage vor der Polizei als falsche Verdächtigung (§ 164 StGB), Vortäuschen einer Straftat (§ 145 d StGB) oder als Begünstigunng (§ 257 StGB) strafbar sein kann. § 136 a StPO ist zu beachten.

4. **Kosten**

Für den Kostenansatz der Vollzugspolizei bei einer polizeilichen Vernehmung gilt mein Erlaß über den Kostenansatz der Vollzugspolizei in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren vom 1. März 1974 (StAnz. S. 542).

5. **Aufhebung von Erlassen**

Der Erlaß vom 23. 8. 1965 (StAnz. S. 1070) betr. Polizeiliche Vernehmung von Beschuldigten und Zeugen in Strafsachen wird aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III A 2 — 26 a 02 07

StAnz. 46/1975 S. 2078

1539

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere

1. **Tansanisches „Emergency Certificate"**

Aus dem Muster des tansanischen „Emergency Certificate" geht nicht hervor, ob und ggf. welche Personalangaben — außer Vor- und Familiennamen — des Ausweisinhabers eingetragen werden.

Nach Mitteilung des tansanischen Außenministeriums wird das „Emergency Certificate" nur an tansanische Staatsangehörige ausgestellt. In dem Ausweismuster ist jedoch lediglich eine Bestätigung über die Angaben des Ausweisinhabers bezüglich seiner tansanischen Staatsangehörigkeit vorgesehen: „has stated to me that ... and that I have no reason to doubt his/her statement".

Außerdem enthält das „Emergency Certificate" keinen zur Rückkehr nach Tansania berechtigenden Vermerk.

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt ist der Bundesminister des Innern nicht bereit, das „Emergency Certificate" als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anzuerkennen.

2. **Somalischer „Lasciapassare"**

Der somalische „Lasciapassare" wird nach Mitteilung des somalischen Außenministeriums nur an somalische Staatsangehörige ausgegeben. Die somalischen Behörden haben sich jedoch bisher nicht bereitgefunden, die Staatsangehörigkeit des Inhabers in dem Reisedokument zu vermerken.

Im Hinblick darauf, daß in der Vergangenheit der „Lasciapassare" auch für einen Ausländer ausgestellt wurde, ist nicht auszuschließen, daß sich die somalischen Behörden die Möglichkeit, das Reisedokument auch Nichtsomaliern zu erteilen, offenhalten wollen.

Auf Grund dieses Sachverhalts sieht sich der Bundesminister des Innern auch weiterhin nicht in der Lage, den somalischen „Lasciapassare" als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bunndesgebiet anzuerkennen.

Den Erlaß vom 11. 2. 1970 (StAnz. S. 461) hebe ich auf.

3. Diplomatenpaß der VR China

Nach Mitteilung des chinesischen Außenministeriums wird ab 1. September 1975 ein neuer, jedoch nur geringfügig modifizierter Paßvordruck des unter Nr. 2d) des Erlasses vom 27. 10. 1973 (StAnz. S. 2031) genannten Diplomatenpasses verwandt. Der neue Paßvordruck entspricht bis auf die Verwendung von vereinfachten (Kurz-)Schriftzeichen bei den in chinesischer Sprache eingedruckten Paßangaben dem bisher ausgestellten Muster. Außerdem wurde die Seitenzahl von bisher 32 auf nunmehr 96 erhöht.

Die nach dem bisherigen Muster ausgestellten Reisepässe bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer in Gebrauch.

4. Griechische Paßersatzpapiere;

1. „Laissez-Passer" in Buchform (blauer Einband) und
2. „Passeport Provisoire" in Blattform

Nach Mitteilung der griechischen Botschaft in Bonn wird der „Laissez-Passer"

1. an Personen, die nicht die griechische Staatsangehörigkeit besitzen und
2. an griechische Staatsangehörige, die ihren Paß verloren haben, zur Rückkehr nach Griechenland ausgegeben.

Der „Laissez-Passer" sei inzwischen durch den „Passport Provisoire" ersetzt worden.

Die beiden genannten Paßersatzpapiere wurden in letzter Zeit wiederholt der deutschen Botschaft in Prag zur Visierung vorgelegt. Es wurde festgestellt, daß die Reisedokumente von der griechischen Botschaft in Prag für Auslandsgriechen nur zur Repatriierung nach Griechenland ausgestellt wurden. Der Geltungsbereich ist mit „rentrée définitive en Grèce" angegeben und mit dem Zusatz „via Autriche" oder „via République fédérale d'Allemagne" versehen.

Auf Grund ihrer Zweckbestimmung können der „Laissez-Passer" und der „Passeport Provisoire" nicht als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet zugelassen werden. Auch eine Anerkennung nur für die Durchreise kommt nicht in Betracht, da die Bundesrepublik Deutschland nicht auf der Reiseroute Tschechoslowakei—Griechenland liegt.

Wiesbaden, 29. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 46/1975 S. 2079

1540

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: rumänische Dienst- und Reisepässe

Bezug: Erlasse vom 5. 4. 1965 (StAnz. S. 436) und 18. 6. 1965 (StAnz. S. 774)

Die rumänischen Dienst- und Reisepässe enthalten keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers, die rumänischen Dienstpässe zusätzlich keine Eintragung über den Geltungsbereich. Die rumänische Regierung hat jedoch mitgeteilt, daß rumänische Pässe nur für rumänische Staatsangehörige ausgestellt werden und die Dienstpässe für alle Staaten gelten.

Der Bundesminister des Innern hat deshalb für diese Pässe die Ausnahmen von der Nr. 4 Buchst. c zu § 3 AuslGVwV bzw. Nr. 4 Buchst. f zu § 3 AuslGVwV zugelassen und sie als ausreichend für den Grenzübertritt und für den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Die Bezugserlasse hebe ich auf.

Wiesbaden, 29. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 46/1975 S. 2080

1541

Organisation und örtliche Zuständigkeit der Schutzpolizei;

hier: Änderung der Dienstbezirke der Polizeistationen Gießen und Grünberg des Regierungspräsidenten in Darmstadt — Polizeidirektion Gießen —

Mein Erlaß vom 26. Juli 1974 (StAnz. 1422, 1698), geändert durch Erlasse vom 24. Oktober 1974 (StAnz. S. 2032) und 27. März 1975 (StAnz. S. 661), wird wie folgt geändert:

1 — Zur Verbesserung des polizeilichen Schutzes der Bevölkerung in den Landkreisen Gießen und Wetzlar werden den Polizeistationen Gießen und Grünberg des Regierungspräsidenten in Darmstadt — Polizeidirektion Gießen — folgende neue Dienstbezirke zugewiesen (§ 76 Abs. 3 HSOG):

1. Polizeistation Gießen

Gebiet der Stadt Gießen, im Landkreis Gießen die Gemeindegebiete Allendorf (Lumda) (mit dem Stadtteil Climbach) Alten-Buseck, Arnsburg, Beuern, Fernwald (Ortsteile Albach, Annerod, Steinbach), Großenbuseck (mit den Ortsteilen Oppenrod, Trohe), Großen-Linden, Heuchelheim, Langgöns, Leihgestern, Lollar (mit den Ortsteilen Odenhausen, Ruttershausen, Salzböden), Pohlheim (Ortsteile: Dorf-Güll, Garbenteich, Grüningen, Hausen, Holzheim, Watzenborn-Steinberg), Staufenberg (mit den Stadtteilen Daubringen, Mainzlar, Treis a. d. Lumda) sowie im Landkreis Wetzlar die Gemeindegebiete Biebertal (Ortsteile: Fellingshausen, Königsberg, Krumbach, Rodheim-Bieber, Vetzberg), Krofdorf-Gleiberg, Launsbach, Wißmar

2. Polizeistation Grünberg

Im Landkreis Gießen die Gemeindegebiete Beltersheim, Bersrod, Braunstein (mit den Ortsteilen Nordeck, Winnen), Ettingshausen, Grünberg (mit den Stadtteilen Beltershain, Göbelnrod, Harbach, Klein-Eichen, Lardenbach, Lehnheim, Lumda, Queckborn, Reinhardshain, Stangenrod, Stockhausen, Weickartshain, Weitershain), Hungen (mit den Stadtteilen Langd, Nonnenroth, Rabertshausen, Rodheim, Steinheim, Trais-Horloff, Utphe), Inheiden, Langsdorf, Laubach (mit den Stadtteilen Altenhain, Freienseen, Gonterskirchen, Lauter, Münster, Röthges, Ruppertsburg, Wetterfeld), Lich (mit den Stadtteilen Bettenhausen, Birklar, Eberstadt, Muschenheim, Nieder-Bessingen, Ober-Bessingen), Lindenstruth, Obbornhofen, Rabenau (Ortsteile: Allertshausen, Geilshausen, Kesselbach, Londorf, Odenhausen, Rüddingshausen) Reiskirchen (mit den Ortsteilen Burckhardsfelden, Hattenrod, Saasen, Winnerod), Villingen

2 — Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich wird von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt vollzogen, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist. Im übrigen ist meine Entscheidung einzuholen.

3 — Der Personalrat der Polizeidirektion Gießen des Regierungspräsidenten in Darmstadt hat dieser Regelung zugestimmt (§ 66 Abs. 2 HPVG).

4 — Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Wiesbaden, 23. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern
III B 51 — 21 b 02

StAnz. 46/1975 S. 2080

1542

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis

Der Stadt Friedrichsdorf im Hochtaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

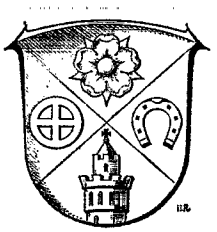

Friedrichsdorf

Wappenbeschreibung:

„Im schräggevierten Schild oben in Blau eine silberne Rose mit silbernen Butzen, unten in Rot ein goldener Turm, vorn in Silber ein vierspeichiges rotes Rad und hinten in Silber ein rotes Hufeisen."

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt die Farben Blau-Weiß-Rot, im oberen Drittel belegt mit dem Stadtwappen."

Wiesbaden, 28. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 41/75

StAnz. 46/1975 S. 2080

1543

Förderung des Fachverbandes der Kommunalrentmeister — Kassenverwalter — E. V.

Der Fachverband der Kommunalrentmeister — Kassenverwalter — E. V. hat sich die fachliche Beratung und Weiterbildung seiner Mitglieder und des Berufsnachwuchses zur Aufgabe gemacht. Die vom Verband für Kassenverwalter, Leiter von Vollstreckungsstellen und Vollziehungsbeamten durchgeführten Aus- und Fortbildungslehrgänge dienen diesem Zweck. Dieser Arbeit des Fachverbandes kommt zum Zeitpunkt der Neuordnung des Kommunalen Haushalts- und Kassenrechts besondere Bedeutung zu. Ich empfehle daher, die Arbeit des Fachverbandes der Kommunalrentmeister — Kassenverwalter — E. V. zu unterstützen.

Wiesbaden, 29. 10. 1975

Der Hessische Minister des Innern
IV B 11 — 3 m 02 071

StAnz. 46/1975 S. 2081

1544

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 1. 1. 74 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt (Main) für POM Horst Wabra ausgestellte Polizeidienstausweis Nummer 05-1942 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), 28. 10. 1975

Der Polizeipräsident
P III/2 — 30.41

StAnz. 46/1975 S. 2081

1545

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 10. 9. 1974 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt (Main) für PM Joachim Pohl ausgestellte Polizeidienstausweis Nummer 05-1934 ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt (Main), 30. 10. 1975

Der Polizeipräsident
P III/2 — 30.41

StAnz. 46/1975 S. 2081

Der Hessische Minister der Finanzen

1546

An alle brennstoffverbrauchenden staatlichen Bedarfsstellen

Brennstoffversorgung in der Heizperiode 1976

Bezug: Aufgabenkatalog der Lbst. vom 19. 9. 1975, Ziffern 1.1 und 1.2 (StAnz. S. 1880)

Die staatlichen Bst. erhalten in Kürze die Bedarfspläne für feste und flüssige Brennstoffe für die Heizperiode 1976.

Ich bitte, diese der Lbst. ausgefüllt bis spätestens zum

5. Dezember 1975

zurückzugeben. Fehlende Vordrucke sind nachzufordern. Ich behalte mir gemäß § 3 c Teil A der allgemeinen Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen und Lieferungen (VOL) vor, auch mit anderen, nicht von den Bst. vorgeschlagenen Firmen, Lieferverträge abzuschließen.

Weiter bitte ich um Ihre Mitteilung, ob eine Umstellung Ihrer Heizungsanlage von festen Brennstoffen auf Heizöl oder Erdgas vorgesehen ist. Im Hinblick auf die mit der Ruhrkohle AG abgeschlossenen langfristigen Liefervereinbarungen für feste Brennstoffe ist eine vorzeitige Mitteilung der geplanten Umstellung unbedingt notwendig.

Heizöl „El"

Es wird jede Nachfüllmenge für sich seitens der Lbst. vergeben. Es ist deshalb erforderlich, die erwünschte Liefermenge und den Liefertermin jeweils rechtzeitig bekanntzugeben. Etwa vorliegende, bis zum Liefertermin gültige Angebote können mit übersandt werden.

Heizöl „S"

Betrifft nur die Universitäten Gießen und Marburg.

Flüssiggas

Betrifft die Hess. Staatsbäder Bad Wildungen und Schlangenbad.

Erdgas

Bedarfsstellen, die mit Erdgas beheizt werden, wollen ebenfalls formlos den Tag der Umstellung mitteilen.

Wiesbaden, 27. 10. 1975

Landesbeschaffungsstelle Hessen
2 — 200

StAnz. 46/1975 S. 2081

Der Hessische Kultusminister

1547

Eintragung in das Gesamtverzeichnis nationalwertvollen Kulturgutes

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz Deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. 8. 55 (GVBl. S. 501) habe ich in das in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannte Verzeichnis nationalwertvollen Kulturgutes eingetragen:

I. Bibliotheksgut

II. —

III. —

IV. Schloßbibliothek des gräflichen Hauses zu Solms-Laubach (Schloßbibliothek vereinigt mit den Beständen der früheren Arnsburger Klosterbibliothek) — etwa 50 000 Bände, Drucke und Handschriften —

V. Papier Pergament

VI. —

VII. —

Wiesbaden, 29. 10. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 3 — 703/2

StAnz. 46/1975 S. 2081

1548

Auflösung der Katholischen Kirchengemeinde Elz-Malmeneich

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Hundsangen, des Vermögensverwalters der Katholischen Kirchengemeinde Elz-Malmeneich und des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Elz verordnet, was folgt:

§ 1

Die mit Urkunde vom 1. November 1974 errichtete Katholische Kirchengemeinde Elz-Malmeneich wird aufgelöst.

§ 2

Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Elz-Malmeneich wird der Katholischen Kirchengemeinde Elz zugeteilt.

§ 3

Die im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Elz-Malmeneich wohnenden Katholiken scheiden aus der Pfarrei St. Goar in Hundsangen aus und werden der Pfarrei St. Johannes der Täufer in Elz zugeteilt.

§ 4

Das im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Elz-Malmeneich stehende Grundstück ist in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Elz zu übertragen.

§ 5

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1976.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. 10. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 883/02

StAnz. 46/1975 S. 2081

1549

Auflösung der Katholischen Kirchengemeinde Espenschied

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung und mit Zustimmung des Vermögensverwalters der Katholischen Kirchengemeinde Espenschied und des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Schönau verordnet, was folgt:

§ 1

Die mit Urkunde vom 1. November 1974 errichtete Katholische Kirchengemeinde Espenschied wird aufgelöst.

§ 2

Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Espenschied wird der Katholischen Kirchengemeinde Schönau zugeteilt.

§ 3

Die Zugehörigkeit der im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Espenschied wohnenden Katholiken zur Pfarrei St. Florian in Schönau bleibt unberührt.

§ 4

Das im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Espenschied stehende Grundstück ist in das Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Schönau zu übertragen.

§ 5

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1976.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. 10. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 883/02

StAnz. 46/1975 S. 2082

1550

Umpfarrung der Ortschaften Driedorf-Heisterberg, Driedorf-Hohenroth und Waldaubach

Der Bischof von Limburg hat nach Anhörung und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Rennerod und des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Driedorf verordnet, was folgt:

§ 1

Das Gebiet der Ortschaften Driedorf-Heisterberg, Driedorf-Hohenroth und Waldaubach wird von der Katholischen Kirchengemeinde Rennerod abgetrennt und der Katholischen Kirchengemeinde Driedorf zugewiesen.

§ 2

Die Grenze zwischen den genannten Kirchengemeinden folgt dem Verlauf der Grenze zwischen den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz zur Zeit des Inkrafttretens dieser Urkunde.

§ 3

Die katholischen Bewohner der Ortschaften Driedorf-Heisterberg, Driedorf-Hohenroth und Waldaubach scheiden aus der Pfarrei St. Hubertus in Rennerod aus und werden der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Driedorf zugeteilt.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1976.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. 10. 1975

Der Hessische Kultusminister
V C 5 — 883/02

StAnz. 46/1975 S. 2082

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

1551

Sicherstellung des Betriebes der bestehenden zwei parallel verlaufenden Gashochdruckleitungen Wicker—Rüsselsheim in der Gemarkung Hochheim

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451 — BGBl. III 752-1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Betriebes der bestehenden zwei parallel verlaufenden Gashochdruckleitungen Wicker—Rüsselsheim zugunsten der Mittelrheinischen Erdgastransport Gesellschaft m.b.H., Essen, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet:

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in der Gemarkung Hochheim zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. 10. 1977 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 29. 10. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 921.013.020-75-1
Im Auftrag
gez. Frank

StAnz. 46/1975 S. 2082

1552

Sicherstellung des Baues und Betriebes der 380/220-kV-Hochspannungsfreileitung Ober-Erlenbach—Frankfurt/West

Anordnung

Nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451 — BGBl. III 752-1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird die Beschränkung und — soweit diese nicht ausreicht — die Entziehung von Grundeigentum und Rechten an Grundeigentum im Wege der Enteignung zum Zwecke des Baues und Betriebes der 380/220-kV-Hochspannungsfreileitung Ober-Erlenbach—Frankfurt/West zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, für zulässig erklärt.

Nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz wird angeordnet:

Die Inanspruchnahme von Grundstücken ist zur Ausführung von Vorarbeiten zulässig.

Beschränkungen und — soweit diese nicht ausreichen — Enteignungen von Grundeigentum sind nur in den Gemarkungen Kalbach und Niederursel zulässig.

Zuständige Enteignungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Das Hessische Enteignungsgesetz (HEG) vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) findet Anwendung.

Über den Verlauf etwaiger Enteignungsverfahren ist der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik zu unterrichten.

Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn bis zum 31. 10. 1977 noch kein Antrag auf Einleitung eines Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Wiesbaden, 29. 10. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 921.012.004-75-1
Im Auftrag
gez. Frank

StAnz. 46/1975 S. 2082

1553

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3146 in der Gemarkung der Stadt Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3146 in der Gemarkung der Stadt Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,168 neu (bei km 5,084 der B 3)
bis km 1,358 neu (bei km 1,358 der L 3146 alt) = 1,190 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3146 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3146

von km 0,000 alt (bei km 4,842 der B 3)
bis km 1,358 alt (bei km 1,358 der L 3146 neu) = 1,358 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Gießen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. 10. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 46/1975 S. 2083

1554

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 70 in der Gemarkung Hümme/Stadtteil von Hofgeismar, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 70 neugebauten Strecke hat die in der Gemarkung Hümme/Stadtteil von Hofgeismar im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 70

von km 0,790 alt (bei km 0,793 neu)
bis km 0,869 alt = 0,079 km

die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Hofgeismar über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 10. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 46/1975 S. 2083

1555

Widmung einer Neubaustrecke sowie Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3260 in der Gemarkung Affhöllerbach/Ortsteil der Gemeinde Brensbach, Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3260 in der Gemarkung Affhöllerbach/Ortsteil der Gemeinde Brensbach im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 5,518 neu (bei km 5,504 alt)
bis km 5,672 neu (bei km 5,675 alt) = 0,154 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3260 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3260

von km 5,504 alt (bei km 5,518 neu)
bis km 5,675 alt (bei km 5,672 neu) = 0,171 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 5,553 alt bis km 5,658 alt = 0,105 km

wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Brensbach über (§ 43 HStrG).

b) Die Teilstrecken

von km 5,504 alt bis km 5,553 alt = 0,049 km
und
von km 5,658 alt bis km 5,675 alt = 0,017 km

sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Strecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 10. 1975

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 46/1975 S. 2083

1556

Widmung von Neubaustrecken und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3053 und 3055 in der Gemarkung Brandoberndorf/Ortsteil der Gemeinde Waldsolms, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3053 in der Gemarkung Brandoberndorf/Ortsteil der Gemeinde Waldsolms im Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 0,032 neu (bei km 5,144 der L 3055 alt)
bis km 0,722 neu (bei km 0,457 der L 3053 alt) = 0,690 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3053 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die im Zuge der Landesstraße 3055 neugebaute Strecke
von km 5,122 neu (bei km 0,136 der L 3053 neu)
bis km 5,192 neu (bei km 5,192 der L 3055 alt) = 0,070 km
wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmete Strecke wird als Teilstrecke der Landesstraße 3055 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3053
von km 0,003 alt (bei km 5,192 der L 3055 neu)
bis km 0,181 alt (= km 0,000 alt) = 0,178 km
und
von km 0,000 alt (= km 0,181 alt)
bis km 0,003 alt (bei km 0,184 der K 365) = 0,003 km
insgesamt 0,181 km
hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren. Sie wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 365 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§ 5 und § 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Wetzlar über.

4. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3053
von km 0,003 alt (bei km 0,184 der K 365)
bis km 0,457 alt (bei km 0,722 der L 3053 neu) = 0,454 km
und die bisherige Teilstrecke der Landsstraße 3055
von km 5,144 alt (bei km 0,032 der L 3053 neu)
bis km 5,192 alt (bei km 5,192 der L 3055 neu) = 0,048 km
haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strekken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Waldsolms über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3055
von km 5,076 bis km 5,144 = 0,068 km
wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 Teilstrecke der Landesstraße 3053.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 31. 10. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 46/1975 S. 2083

1557

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster

Bezug: Gemeinsamer RdErlaß des HMdJ und des HMWT vom 1. 9. 1975 (StAnz. S. 1927)

In dem o. g. Gemeinsamen RdErlaß muß das Aktenzeichen des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik richtig heißen: IV c 3 — K 4210 A — 9.

Wiesbaden, 27. 10. 1975

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
IV c 3 — K 4210 A — 9

StAnz. 46/1975 S. 2084

1558

Der Hessische Sozialminister

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV);

hier: Auslegung des § 3

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt und dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik weise ich zur Auslegung des § 3 der 4. BImSchV auf folgendes hin:

1. Durch § 3 wird klargestellt, daß alle der in § 2 genannten Anlagen auch als Versuchsanlagen der Genehmigung bedürfen. Dabei wird in § 3 Abs. 2 der Begriff „Versuchsanlagen" auf solche Anlagen beschränkt, die zeitlich begrenzt betrieben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren und Erzeugnisse und damit nicht der Produktion dienen. Eine Anlage, mit der Güter produziert werden, ist nur dann eine Versuchsanlage, wenn der Primärzweck der Anlage die Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren und Erzeugnisse ist. Nicht zu den Versuchsanlagen gehören Produktionsanlagen, die vorübergehend für Versuche mit neuen Stoffen oder Verfahren eingesetzt werden, da der Primärzweck dieser Anlagen die Produktion von Gütern bleibt.

2. Gemäß § 3 Abs. 1 sind Versuchsanlagen im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu genehmigen, wenn die Genehmigung auf eine Betriebsdauer der Anlage von höchstens einem Jahr beschränkt ist; die Genehmigung ist zu befristen. Ist eine längere Betriebsdauer beabsichtigt, so ist die Genehmigung im förmlichen Verfahren nach den §§ 8 bis 15 BImSchG zu erteilen; eine mögliche Befristung richtet sich dann nach § 12 Abs. 2 BImSchG.

3. In den besonderen Fällen des § 3 Abs. 3 kann die Genehmigung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Der erforderliche Antrag muß innerhalb der durch § 3 Abs. 1 gesetzen Frist der Genehmigungsbehörde vorliegen. Eine weitere Fristverlängerung ist unzulässig.

4. Sofern eine Versuchsanlage nach den Vorschriften des § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen war, kann die Anlage bis zu einem Jahr ohne Genehmigung betrieben werden. Die Festsetzung von Fristen in einer Anzeigenbestätigung ist jedoch wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht zulässig; ein Hinweis auf die Frist kann aufgenommen werden. Bei ortsveränderlichen Anlagen war eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG gemäß § 67 Abs. 3 BImSchG nicht erforderlich.

Überschreitet die Betriebsdauer der Anlage ein Jahr, fällt die Anlage nicht mehr unter den Begriff „Versuchsanlage" (vgl. § 3 Abs. 2). In diesen Fällen bedarf die Anlage einer im förmlichen Verfahren zu erteilenden Genehmigung.

Wiesbaden, 13. 10. 1975

Der Hessische Sozialminister
I C 5 — 53 c 165 (§ 3)

StAnz. 46/1975 S. 2084

1559

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Durchführung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren;

hier: Zusammenarbeit mit den Naturparkträgern

Im Rahmen der Flurbereinigung wird den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen. Daher ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörde und den Naturparkträgern geboten. Ich ordne deshalb an, den jeweils zuständigen Naturparkträger in Zukunft an den Termin nach §§ 38 und 41 Flurbereinigungsgesetz zu beteiligen.

In Hessen bestehen gegenwärtig 9 Naturparke unter folgender Trägerschaft

— Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg, 6479 Schotten 1, Hohenwiesenweg 1
— Verein Naturpark Diemelsee e. V., 3540 Korbach, Landratsamt
— Zweckverband Naturpark Habichtswald, 3547 Wolfhagen, Landratsamt
— Zweckverband Naturpark Hochtaunus, 6390 Usingen, Landratsamt
— Naturpark Hessische Rhön, 6400 Fulda, Landratsamt
— Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus, 6208 Bad Schwalbach, Landratsamt
— Verein Naturpark Bergstraße Odenwald e. V., 6148 Heppenheim, Landratsamt
— Zweckverband Naturpark Meißner-Kaufunger Wald, 3430 Witzenhausen, Landratsamt
— Zweckverband Naturpark Hessischer Spessart, 6460 Gelnhausen, Landratsamt.

Deren örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Übersichtskarte „Landschaftsschutzgebiete Naturschutzgebiete Naturparke", herausgegeben von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, die den nachgeordneten Dienststellen gleichzeitig zur Verfügung gestellt wird.

Wiesbaden, 13. 10. 1975 **Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B 2 — LK 50.0 — gen. — 7.424/75
StAnz. 46/1975 S. 2084

1560

Flurbereinigung Hosenfeld-Blankenau, Kreis Fulda

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. 8. 1975 (BGBl. I S. 2189), wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Blankenau/Ortsteil von Hosenfeld, Kreis Fulda, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Blankenau festgestellt. Es hat eine Größe von 430 ha, worin eine Waldfläche von 138 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hosenfeld-Blankenau"

mit dem Sitz in Hosenfeld, Ortsteil Blankenau.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 6400 Fulda, Josefstraße 22—26, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Hosenfeld und den Nachbargemeinden Großenlüder, Herbstein, Neuhof öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Hosenfeld und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 20. 10. 1975 **Landeskulturamt Hessen**
F 698 — Hosenfeld-Blankenau —
17388/75
StAnz. 46/1975 S. 2085

*) hier nicht veröffentlicht.

1561

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu/zur **Regierungsräten/in (BaL)** die Regierungsräte/in z. A. (BaP) Wolfram Molitor, LA Bergstraße, Dagmar Edelmann (beide 1. 9. 1975), Bernd Plößer (15. 9. 1975);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Karl H. Acker (8. 7. 1975);

zu **Oberinspektoren** Inspektor (BaL) Bernhard Kredel, LA Erbach, Inspektor (BaP) Gerhard Scherneck, LA Groß-Gerau (beide 30. 9. 1975);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Norbert Sahlender, LA Hanau, Gerhard Gigerich, LA Dieburg (beide 1. 9. 1975), Norbert Götting, LA Bergstraße (9. 9. 1975);

zu/zur **Inspektoren/in** die Inspektoren/in z. A. (BaP) Norbert Kröger, Gabriele Wegmer, Friedrich Wegmer, Guntram Schlick, Reinhold Giebenhain (sämtlich 1. 9. 1975);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektorenanwärter/innen (BaW) Helga Kertscher, de Lorenzi, Doris, Reiner Stock, Dieter Ohl, Verena Leitz, Gudrun Schuster, Antal Vogl, Werner Klass, Hans Nerger, Wolfgang Schramm, Helmut Lauer, Christian Lettmann (sämtlich 1. 9. 1975), Irene Schneider (4. 9. 1975);

zu **Inspektoranwärter/innen (BaW)** die Bewerber/innen Marianne Hamann, Petra Kümmel, Günter Mahr, Heidrun Psurek, Klaus Bauer, Ulla Bauer, Nicola Ohly, Gerd Sabrowski, Wilhelm Jöckel, Ulrike Engroff, Birgit Henrich, Hansjürgen Schwöbel, Dieter Krug, Luise Emig, Andrea Dippel, Christina Seidel, Antje Fuhrmann, Gabi Bauer, Ulrike Wasenmüller, Elisabeth Wenzel, Edith Brettrich, Sigrid Wahlig, Werner Gölz, Gisela Grünhag, Sonja Kirsch, Dagmar Koch, Holm Köhler, Dieter Unrath, Willi Helmer (sämtlich 1. 9. 1975);

zu **Assistentenanwärterinnen (BaW)** die Bewerberinnen Sieglinde Schäfer, Andrea Volz, Renate Reinhardt, Christine Heller (sämtlich 1. 9. 1975);

zu **Assistentenanwärtern (BaW)** die Verwaltungspraktikanten Wolfgang Günl, Wilfried Grimm, Klaus-Peter Jackson (sämtlich 1. 9. 1975);

zu/zur **Verwaltungspraktikanten/in** die Bewerber/in Sonja Holderried, Peter Lettmann, Wolfgang Mantei, Ronald Neamtu, Gerhard Otto Schubert (sämtlich 1. 9. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Amtmänner (BaP) Elisabeth Groh (4. 9. 1975), Georg Achenbach (15. 9. 1975), Oberinspektorin (BaP) Herta Götz (11. 9. 1975);

versetzt:

vom Amtsgericht Worms Oberinspektor (BaP) Franz Ludwig, LA Bergstraße (1. 9. 1975);

in den Ruhestand getreten:

Amtmann Heinz Weise, LA Bergstraße, Oberamtsmeister Walter Becker, LA Weilburg (beide 30. 9. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Heinrich Neidhardt, LA Gelnhausen (30. 9. 1975) gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 30. 10. 1975

Der Regierungspräsident
I 2 — 7 1 02/07 — E

StAnz. 46/1975 S. 2085

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Gerhard Löschmann (2. 10. 1975);

zu **Technischen Amtsräten** die Technischen Amtmänner (BaL) Hermann Haus (22. 10. 1975), Artur Damm (2. 10. 1975);

zum **Technischen Amtmann** Technischer Oberinspektor (BaL) Franz Peter Kögler (2. 10. 1975);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Dieter Sattler (2. 10. 1975);

zum **Technischen Oberinspektor** Hauptbrandmeister (BaL) Wilhelm Zons (23. 10. 1975);

zum **Inspektor** Amtsinspektor (BaL) Friedrich Baum (2. 10. 1975).

Darmstadt, 31. 10. 1975

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/I/1

StAnz. 46/1975 S. 2086

Regierungspräsident Kassel

bei der Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Franz Noll, PD Fulda (3. 10. 1975), Michael Burlon, PD Marburg, David Schulz, PSt. Biedenkopf, Waldemar Krosta, Günther Reichenbach, Otto Sauermann, alle PSt. Marburg (sämtlich 10. 10. 1975), Friedrich Schade, PK Homberg, Rudolf Glaser, PSt. Fritzlar, Jörg-Dieter Ludolph, PSt. Schwalmstadt (sämtlich 1. 10. 1975), Oskar Sellemann, PK Korbach, Hans Grünemei, PSt. Bad Wildungen (beide 2. 10. 1975), Günter Förster, PSt. Hess.-Lichtenau, Heinz Radtke, PSt. Witzenhausen (beide 1. 10. 1975), Günther Mitschke, PASt. Bad Hersfeld (2. 10. 1975);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Peter Rehm, PD Fulda, Lothar Kirchner, PSt. Fulda (beide 3. 10. 1975), Erwin Helfrich, Johann-Theis Schmidt, beide PSt. Biedenkopf, Wilhelm Brand, Karl-Heinz Stremme, beide PSt. Marburg (sämtlich 10. 10. 1975), Karl Glebe, Kurt Trieschmann, beide PK Hersfeld, Hans-Jürgen Harberg, PSt. Rotenburg, Reinhard Roskosz, PSt. Rotenburg (sämtlich 3. 10. 1975), Friedrich Körber, PK Homberg, Dieter Versick, PSt. Fritzlar, Herbert Harbusch, PSt. Melsungen, Erich Müller, PSt. Melsungen, Heinz Langer, PSt. Schwalmstadt (sämtlich 1. 10. 1975), Klaus Kosel (2. 10. 1975), Otto Schober, beide PK Korbach, Walter Engel, Gunther Gerth, beide PSt. Arolsen (sämtlich 3. 10. 1975), Klaus Wittwer, PSt. Bad Wildungen, Günther Langendorf, Gregor Mühlhans, beide PSt. Frankenberg (sämtlich 2. 10. 1975), Gerhard Breede, PK Eschwege, Karl-Heinz Görisch, PK Eschwege, Hans-Dieter Müller, PK Eschwege, Wolfgang Müller, PK Eschwege, Wolfgang Tatzsch, Pst. Sontra, Erwin Wolf, PSt. Witzenhausen (sämtlich 1. 10. 1975), Horst Hollstein (2. 10. 1975), Lothar Weise, beide PASt. Bad Hersfeld (3. 10. 1975), Wilhelm Erkelenz, PASt. Kassel, Lothar Müller, PASt. Kassel (beide 1. 10. 1975);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Erich Fleischmann, Norbert Trost, beide PSt. Fulda, Maximilian Felbinger (sämtlich 3. 10. 1975), Berthold Reinhard, beide PSt. Hilders (7. 10. 1975), Jürgen Kaschuba, Klaus-Dieter Püttmann, beide PSt. Hünfeld (beide 3. 10. 1975), Jürgen Gillmann, PSt. Biedenkopf, Rainer von Nieding, PSt. Cölbe, Günter Klein, Klaus Lindner, beide PSt. Marburg (sämtlich 10. 10. 1975), Reinhold Brandau (3. 10. 1975), Rainer Hertlein (13. 10. 1975), Erich Sauer, sämtlich PK Hersfeld, Gerd Stahl, PSt. Rotenburg (beide 3. 10. 1975), Ferdinand Zinn, PK Homberg (1. 10. 1975), Herbert Riehl, PSt. Fritzlar (2. 10. 1975), Walter Dolz, PSt. Schwalmstadt (1. 10. 1975), Erhard Rettig (2. 10. 1975), Rainer Werminghaus, beide PK Korbach (3. 10. 1975), Rainer Gasse, Karl-Heinz Maresch, beide PSt. Frankenberg (beide 2. 10. 1975), Günter Steinmetz, Oskar Strubel, beide PK Eschwege (beide 1. 10. 1975), Friedhelm Egeling, PASt. Bad Hersfeld (7. 10. 1975), Franz Fleischer, PASt. Kassel (1. 10. 1975), die Polizeimeister (BaP) Gerd Schugard, PSt. Fulda (3. 10. 1975), Rolf-Günther Krüger, PSt. Biedenkopf, Walter Jakobi, Bernd Strube, beide PSt. Marburg (sämtl. 10. 10. 1975), Wolfgang Berkefeld, Wolfang Voigt, beide PSt. Schwalmstadt (beide 1. 10. 1975), Günter Schwehn, PSt. Frankenberg (2. 10. 1975), Karl Heinz Höch, PSt. Sontra (1. 10. 1975);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Gerhard Erb, Hans-Jürgen Jäger, Hartmut Ruppenthal, Jost Peter Sander, Georg Schäfer, sämtlich PSt. Fulda (alle 3. 10. 1975), Werner Heinemann, PSt. Hess.-Lichtenau (1. 10. 1975), Günter Jahn (6. 10. 1975), Peter Reuter, beide PASt. Bad Hersfeld (5. 10. 1975);

zum **Polizeimeister (BaL)** Rudi Fritz, PSt. Marburg (1. 9. 1975);

zum **Polizeimeister (BaP)** Jürgen Altenburg, PASt. Bad Hersfeld (1. 10. 1975);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Ulrich Jarkow, PSt. Cölbe (30. 9. 1975), Kurt May (10. 9. 1975), Hermann Schüßler, beide PSt. Marburg (9. 8. 1975), Wolfgang Gruber, PK Hersfeld (6. 8. 1975), Hartmut Daume, Reinhold Daume, beide PSt. Frankenberg (beide 24. 9. 1975), Harald Becker, PSt. Sontra (3. 9. 1975), Wolfram Bauch, PASt. Kassel (26. 8. 1975);

die Polizeimeister (BaP) Jörg Volland, PSt. Fulda (1. 10. 1975), Dieter Möhring, PSt. Hilders (20. 8. 1975), Hansjörg Oswald, PK Hersfeld (5. 8. 1975), Günter Steinmetz, PK Eschwege (19. 8. 1975);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Hugo Hohmann, Emil Schrimpff, beide PSt. Fulda, Josef Moosburger, PSt. Hünfeld, Bruno Plieth, Hans-Joachim Teschke, beide PSt. Biedenkopf, Friedrich Reitz, PSt. Cölbe, Louis Dreher, Georg Karg, beide PSt. Marburg, Karl Nöding, PK Hersfeld, Wilhelm Richter, PK Homberg, Anton Erd, Fritz Schreiber, beide PSt. Fritzlar, Hans Heinrich Gischler, PSt. Schwalmstadt, Johann Debelius, Albert Ries, beide PSt. Frankenberg, Karl Bartels, PSt. Bad Wildungen, Daniel Wollenhaupt, PASt. Kassel (sämtlich 1. 10. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Günter Posner, PSt. Fulda (1. 10. 1975);

entlassen:

Polizeiobermeister Herbert Bernhardt, PD Marburg (1. 10. 1975) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Kassel, 31. 10. 1975

Der Regierungspräsident
P/1 — 7 o 16/03 B
StAnz. 46/1975 S. 2086

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeihauptmeister** Polizeiobermeister (BaL) Michael Münck (29. 10. 1975).

Wiesbaden-Kastel, 31. 10. 1975

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 b — 5112/75
StAnz. 46/1975 S. 2087

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Axel Burk, FA Friedberg (23. 6. 1975), Dietrich Elies, FA Dillenburg (30. 6. 1975), Dieter Fritz, FA Gießen (23. 7. 1975), Wolfgang Kasch, FA Wetzlar (1. 9. 1975), Volker Mittmann, FA Hanau (27. 8. 1975), Klaus Schleicher, FA Limburg (24. 9. 1975), Jürgen Schneider-Ludorff, FA Offenbach-Stadt (27. 8. 1975), Frank Schulz, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (25. 9. 1975), Lutz Zobel, FA Rüdesheim (19. 6. 1975);

zu **Steuerinspektoren (BaL)** die Steuerinspektoren z. A. (BaP) Klaus Bamberger, FA Biedenkopf, Wolfgang Bauer, FA Langen (beide 4. 8. 1975), Alfred Beul, FA Kassel, Spohrstraße (5. 8. 1975), Herbert Dippel, FA Bad Homburg (7. 8. 1975), Günter Kauck, FA Ffm., Taunustor (4. 8. 1975), Erich Kempinger, FA Ffm.-Höchst (8. 8. 1975), Horst Lenz, FA Ffm., Stiftstraße (1. 8. 1975), Bernd Schulz, FA Hanau (11. 8. 1975);

zu **Steuerinspektorinnen** die Steuerinspektorinnen z. A. (BaP) Ursula Becker, FA Ffm., Hamburger Allee, Elisabeth Eckert, FA Ffm., Taunustor, Ingeborg Kerskenarentzen, FA Ffm., Taunustor, Renate Ockert, FA Ffm., Börse (sämtlich 1. 8. 1975), Therese Hämmelmann, FA Hanau, Roswitha Körber, FA Bensheim, Margarete Matz, FA Hanau, Elke Plücker, FA Kassel, Spohrstraße, Karin Welki, FA Ffm.-Höchst (sämtlich 4. 8. 1975), Silvia Felde, FA Friedberg (6. 8. 1975), Ursula Heberling, FA Langen (29. 8. 1975), Hedwig Krah, FA Offenbach-Stadt (12. 8. 1975);

zu **Steuerinspektoren** die Steuerinspektoren z. A. (BaP) Hans-Dieter Burkert, FA Ffm., Hamburger Alleee, Robert Claus, FA Groß-Gerau, Wolfgang Ebel, FA Kassel, Goethestraße, Horst Klein, FA Ffm., Börse, Helmut Köck, FA Ffm., Börse, Peter Meise, FA Ffm., Börse, Rainer Menzl, FA Ffm., Hamburger Allee, Reinhard Schrott, FA Ffm., Stiftstraße (sämtlich 1. 8. 1975);

zu **Steuerinspektorinnen z. A. (BaP)** die Finanzanwärterinnen (BaW) Eva Baulig, FA Darmstadt, Jutta Behnisch, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Anna Bender, FA Offenbach-Stadt, Birgit Deist, FA Ffm., Börse, Gerlinde Diering, FA Gelnhausen, Doris Dietrich, FA Ffm., Taunustor, Susanne Endler, FA Offenbach-Stadt, Heidrun Flick, FA Ffm., Stiftstraße, Roswitha Gundlach, FA Ffm., Börse, Resi Janßen, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Roswitha Jung, FA Bad Homburg, Hiltrud Kaufmann, FA Ffm., Stiftstraße, Annerose Klein, FA Frankenberg, Gabriele Klein, FA Ffm.-Höchst, Cornelia Kloos, FA Ffm., Taunustor, Karin Kloft, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Silvia Kosempel, FA Bensheim, Gudrun Kraus, FA Ffm., Börse, Waltraud Kuklok, FA Ffm., Stiftstraße, Astrid Langejürgen, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Hannelore Leib, FA Offenbach-Stadt, Erika Litschel, FA Groß-Gerau, Sigrid Marquardt, FA Ffm., Stiftstraße, Sigune Metzdorf, FA Darmstadt, Gerda Michelsons, FA Gelnhausen, Ingrid Müller, FA Ffm.-Höchst, Ottilie Pfeiffer, FA Bensheim, Erika Platt, FA Darmstadt, Gabriele Ribbecke, FA Ffm., Stiftstraße, Rosemarie Rink, FA Ffm., Stiftstraße, Regina Schmidt, FA Groß-Gerau, Doris Schranz, FA Marburg, Ellen Schwanke, FA Kassel, Goethestraße, Karin Volk, FA Darmstadt, Maria Wagenhäuser, FA Ffm.-Höchst, Doris Wenzel, FA Ffm., Taunustor, Alice Werner, FA Ffm., Taunustor, Birgit Werner, FA Ffm., Börse, Gudrun Zimmer, FA Darmstadt (sämtlich 1. 9. 1975);

zu **Steuerinspektoren z. A. (BaP)** die Finanzanwärter (BaW) Klaus Angermüller, FA Bad Homburg, Günter Balharek, FA Ffm., Börse, Claus Bartels, FA Ffm., Stiftstr., Wolfgang Becker, FA Ffm., Hamburger Allee, Gerhard Berg, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Herbert Burk, FA Bad Homburg, Alfred Debus, FA Witzenhausen, Manfred Denger, FA Friedberg, Hans-Dieter Desel, FA Bad Homburg, Wolfgang Diegel, FA Langen, Hans-Jürgen Dilk, FA Kassel, Spohrstraße, Walter Dömel, FA Groß-Gerau, Bernhard Dörrhöfer, FA Wiesbaden, Herrngartenstraße, Siegfried Dollinger, FA Bad Homburg, Thomas Dudde, FA Ffm., Stiftstraße, Jürgen Eberhardt, FA Gelnhausen, Helmut Erb, FA Ffm., Stiftstraße, Dietmar Fischer, FA Bensheim, Christian Fuchs, FA Ffm., Taunustor, Josef Fuchs, FA Rüdesheim, Bernd Fügen, FA Michelstadt, Gregor Fuhr, FA Bensheim, Erhard Gemeinder, FA Bad Homburg, Roland Germann, FA Ffm.-Höchst, Norbert Gerneth, FA Gießen, Klaus Gnau, FA Kassel, Goethestraße, Hans-Joachim Göbel, FA Gießen, Karl Heinrich Görmar, FA Marburg, Jürgen Gogola, FA Dillenburg, Wolfgang Groß, FA Bad Hersfeld, Arno Hacker, FA Offenbach-Land, Diethelm Hartung, FA Friedberg, Helmut Heinzemann, FA Ffm.-Höchst, Franz Hiemenz, FA Darmstadt, Klaus-Dieter Hilla, FA Ffm., Hamburger Allee, Rainer Hofmann, FA Kassel, Spohrstraße, Holger Hohmeister, FA Hanau, Karl-Wilhelm Hoppe, FA Groß-Gerau, Bernd Horn, FA Bad Schwalbach, Herbert Hucke, FA Gelnhausen, Rainer Jansohn, FA Groß-Gerau, Georg Jerabek, FA Offenbach-Stadt, Horst Jörg, FA Bad Homburg, Horst Jouy, FA Ffm., Taunustor, Armin Jung, FA Ffm., Börse, Hans-Jürgen Justus, FA Ffm.-Höchst, Walter Keller, FA Ffm., Stiftstraße, Bernd Koberstein, FA Bensheim, Helmut Koch, FA Ffm., Börse, Lothar Konopatzki, FA Bad Homburg, Manfred Kropp, FA Ffm., Taunustor, Hans Werner Laudt, FA Ffm.-Höchst, Ludwig Lauer, FA Biedenkopf, Ulrich Leppich, FA Darmstadt, Helmut Lippert, FA Rüdesheim, Udo Lohr, FA Ffm.-Höchst, Hans-Georg Losert, FA Ffm.-Höchst, Harald Lüderitz, FA Offenbach-Land, Ulrich Mahner, FA Marburg, Peter Mangi, FA Bad Homburg, Uwe Manns, FA Ffm., Börse, Hans-Peter Marx, FA Darmstadt, Hans Mohr, FA Ffm., Börse, Artur Moog, FA Ffm.-Höchst, Alfred Müller, FA Ffm.-Höchst, Klaus Müller, FA Bad Homburg, Helmut Ost, FA Bensheim, Ernst-Walter Peter, FA Dillenburg, Günter Pfeifer, FA Bensheim, Peter Piela, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Manfred Platt, FA Darmstadt, Peter Quell, FA Offenbach-Stadt, Hartmut Rahnert, FA Kassel, Spohrstraße, Werner Rehl, FA Michelstadt, Heinz-Werner Rühl, FA Ffm., Stiftstraße, Hartmut Sachse, FA Ffm., Börse, Horst Sack, FA Ffm., Stiftstraße, Erhard Seibert, FA Darmstadt, Gerhard Schäfer, FA Ffm., Börse, Bernhard Schmidt, FA Wetzlar, Klaus Schmidt, FA Ffm.-Höchst, Alfred Schöppner, FA Offenbach-Stadt, Manfred Schröder, FA Langen, Wolf Schröder, FA Ffm., Stiftstraße, Leopold Schultes, FA Offenbach-Stadt, Anton Schupp, FA Groß-Gerau, Wilfried Schuster, FA Darmstadt, Dieter Stracke, FA Ffm., Taunustor, Norbert Trocha, FA Ffm., Stiftstraße, Hans-Hubert Vogel, FA Ffm., Börse, Peter Weber, FA Ffm., Börse, Siegfried Weidmann, FA Ffm.-Höchst, Gerhard Heribert Wenzel, FA Darmstadt, Bernd Wörth, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Reiner Zimmermann, FA Groß-Gerau (sämtlich 1. 9. 1975), Norberg Figge, FA Bad Homburg (1. 10. 1975);

zu **Steuersekretären (BaL)** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Rolf Dornwass, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Rainer Fritsche, FA Kassel, Goethestr., Ludwig Menne, FA Kas-

sel, Goethestr., Dietrich Pichler, FA Kassel, Spohrstr. (sämtlich 4. 6. 1975), Hans-Ludwig Bechthold, FA Ffm., Börse (3. 6. 1975), Dieter Hettler, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (4. 6. 1975), Hans Heinrich Ludwig, FA Marburg, Werner Rinke, FA Alsfeld, (beide 5. 6. 1975);

zu **Steuersekretärinnen** die Steuersekretärinnen z. A. (BaP) Petra Faust, Rosemarie Galm, Petra Hau, Doris Mayer, Inge Schade, Waltraud Schick, sämtlich FA Ffm., Stiftstr. (alle 3. 6. 1975), Beate Becker, FA Wetzlar, Hannelore Bilz, FA Hanau, Gerlinde Blitz, FA Groß-Gerau, Ursula Bode, FA Hanau, Ulrike Bräuning, FA Ffm., Hamburger Allee, Rosel Emrich, FA Bad Homburg, Christina Freund, FA Bensheim, Eleanor Gastell, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Rita Ginkel, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Ines Göthel, FA Kassel, Goethestr., Petra Hauck, FA Gelnhausen, Gerlinde Heislitz, FA Ffm.-Höchst, Maria Henrich, FA Ffm.-Höchst, Marlies Jung, FA Wetzlar, Heidrun Krug, FA Ffm., Hamburger Allee, Gerlinde Lesmeister, FA Limburg, Ulrike Liebisch, FA Friedberg, Karola Mathes, FA Hanau, Sylvia Michel, FA Hofgeismar, Susanne Mieland, FA Ffm., Hamburger Allee, Rita Moll, FA Friedberg, Ute Moos, FA Gießen, Walburga Müller, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Anna Maria von Nessler, FA Ffm.-Höchst, Marion Rachor, FA Offenbach-Stadt, Petra Rahn, FA Ffm., Taunustor, Ingeborg Reinmüller, FA Ffm., Taunustor, Annette Rettig, FA Groß-Gerau, Rita Riemenschneider, FA Kassel, Spohrstr., Ulrike Riesner, FA Ffm.-Höchst, Angela Rosen, FA Kassel, Goethestr., Anneliese Sykora, FA Bad Homburg, Ilona Schäfer, FA Wetzlar, Ellen Stadel, FA Bad Homburg, Elke Traumüller, FA Hanau, Marita Trömer, FA Ffm., Hamburger Allee, Margitta Turba, FA Kassel, Spohsrtr., Ute Weifenbach, FA Ffm., Hamburger Allee, Annerose Winter, FA Nidda, Silvia Zettl, FA Groß-Gerau (sämtlich 4. 6. 1975), Maria Balzer, FA Ffm., Börse (9. 6. 1975), Petra Daum, FA Rüdesheim (10. 6. 1975), Marlene Dönges, Jutta Ehret, beide FA Ffm., Börse (9. 6. 1975), Gisela Geißler, Brigitte Hammann, beide FA Dieburg (5. 6. 1975), Birgit Jung, FA Wiesbaden, Herrengartenstr. (28. 6. 1975), Sieglinde König, FA Rüdesheim (10. 6. 1975), Käthe Siebert, FA Ffm., Börse (9. 6. 1975), Angelika Stelter, FA Bad Homburg (5. 6. 1975);

zum **Steuersekretär (BaP)** der Bewerber Heinz Robert Straub, FA Ffm., Stiftstr. (1. 7. 1975);

zu **Steuersekretären** die Steuersekretäre z. A. (BaP) Wilfried Becker, FA Ffm., Stiftstr., Bernd Hagemann, FA Ffm., Stiftstr., Ulrich Haus, FA Ffm., Börse, Karl Ernst Mulch, FA Ffm., Börse, Rolf Schmitt, FA Ffm., Stiftstr., Fredo Schwarz, FA Ffm., Stiftstr. (sämtlich 3. 6. 1975), Jürgen Arnold, FA Bad Homburg, Daniel Bär, FA Bensheim, Norbert Beyermann, FA Kassel, Spohrstr., Thomas Böhringer, FA Ffm., Hamburger Allee, Rainer Gemmerich, FA Ffm., Hamburger Allee, Horst Gimbel, FA Ffm.-Höchst, Dietmar Köhler, FA Wetzlar, Manfred Kummerant, FA Offenbach-Stadt, Michael Mehlinger, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Ludwig Mink, FA Frankenberg, Norbert Müller, FA Ffm., Taunustor, Reiner Neidhardt, FA Ffm., Hamburger Allee, Volker Opper, FA Ffm., Hamburger Allee, Klaus Seipel, FA Gelnhausen, Horst Scherf, FA Offenbach-Land, Manfred Schiffner, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Ralf Schild, FA Friedberg, Hermann Schmidt, FA Ffm., Hamburger Allee, Jürgen Schmitt, FA Ffm., Hamburger Allee, Klaus Schreiter, FA Ffm.-Höchst, Berthold Schwalm, FA Ffm., Hamburger Allee, Gerhard Schwalm, FA Ffm., Taunustor, Friedrich Stein, FA Darmstadt, Dieter Thorand, FA Ffm., Hamburger Allee, Ernst Uhlig, FA Bad Homburg, Jürgen Unger, FA Nidda, Jürgen Werner, FA Friedberg, Karl-Heinz Wiegand, FA Bad Homburg, Norbert Wolf, FA Weilburg, Walter Zügler, FA Ffm., Hamburger Alle (sämtlich 4. 6. 1975), Theodor-Lothar Beilstein (5. 6. 1975), Werner Eilers, FA Ffm., Taunustor (10. 6. 1975), Arno Hardt, FA Bad Schwalbach (6. 6. 1975), Klaus Krämer, FA Wetzlar (5. 6. 1975), Erhard Kujat, FA Ffm., Stiftstr. (12. 6. 1975), Dietmar Kunz, FA Bad Schwalbach (13. 6. 1975), Klaus Dieter Sahl, FA Gießen (5. 6. 1975), Hans Georg Siebert, FA Ffm., Stiftstr. (10. 6. 1975), Klaus Otto Schäfer, FA Kassel, Goethestr. (27. 6. 1975), Hans Schäfers, FA Bad Schwalbach (11. 6. 1975), Rainer Schaub, FA Witzenhausen (6. 6. 1975), Manfred Schmidt, FA Marburg (5. 6. 1975), Gernold Strobel, FA Friedberg (14. 6. 1975), Ernst-Robert Wagner, FA Ffm., Börse (16. 6. 1975), Michael Weiser, FA Gießen (5. 6. 1975);

zu **Steuersekretärinnen z. A. (BaP)** die Steueranwärterinnen (BaW) Elfi Auth, FA Friedberg, Regina Battefeld, FA Frankenberg, Margit Becker, FA Gießen, Sigrun Biedenkopf, FA Gießen, Gudrun Blümel, FA Weilburg, Ulrike Borrmann, FA Limburg, Heidrun Brede, FA Kassel-Spohrstr., Karin Brückel, FA Bad Homburg, Angela Brumund, FA Michelstadt, Barbara Buhrow, FA Groß-Gerau, Elke Bunge, FA Hanau, Gabriele Czwak, FA Hanau, Gerlinde Dannewitz, FA Bad Homburg, Ursel Dittmer, FA Rotenburg, Marion Döbert, FA Offenbach-Land, Margret Ehling, FA Limburg, Mara Flott, FA Marburg, Sigrid Galgenmüller, FA Ffm., Taunustor, Rita Gebauer, FA Gelnhausen, Maria Gerbig, FA Dieburg, Renate Gerlach, FA Rotenburg, Sigrid Göttmann, FA Darmstadt, Karin Götz, FA Alsfeld, Ingrid Hahn, FA Lauterbach, Erna Hartmann, FA Bad Hersfeld, Marion Hauschke, FA Bensheim, Hiltrud Heuser, FA Hanau, Ulrike Hölzel, FA Bensheim, Birgit Huber, FA Gelnhausen, Elvira Hügli, FA Bensheim, Ulrike Hufnagel, FA Bensheim, Inge Jaeger, FA Homberg, Ursula Kagemann, FA Kassel, Spohrstr., Anneliese Kaiser, FA Dillenburg, Angelika Kannaneck, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Christel Kaufmann, FA Darmstadt, Maria-Elisabeth Kaufmann, FA Lauterbach, Konstanze Kiefer, FA Kassel, Spohrstr., Petra Klinger, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Doris Knapp, FA Limburg, Petra Knapp, FA Limburg, Ulrike Krahn, FA Friedberg, Monika Kurtz, FA Dieburg, Bettina Lang, FA Ffm.-Höchst, Bärbel Lukas, FA Dillenburg, Regina Machts, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Heike Mohr, FA Wetzlar, Monika Peer, FA Friedberg, Martina Prutschai, FA Ffm.-Höchst, Angelika Rausch, FA Kassel, Spohrstr., Hannelore Ringk, FA Homberg, Rosemarie Roller, FA Offenbach-Stadt, Petra Roller, FA Offenbach-Stadt, Roswitha Ruths, FA Dieburg, Inge Schmitt, FA Bensheim, Hermine Schneider, FA Alsfeld, Monika Schön, FA Gießen, Elvira Schönfisch, FA Bensheim, Doris Scholderer, FA Darmstadt, Christiane Schüler, FA Rotenburg, Petra Sinner, FA Offenbach-Stadt, Birgit Sonnabend, FA Ffm., Taunustor, Sonja Spahn, FA Gelnhausen, Kornelia Stroh, FA Gießen, Stephanie Thiel, FA Ffm., Taunustor, Ulrike Weber, FA Alsfeld, Karin Zacharski, FA Gießen (sämtlich 1. 2. 1975);

zu **Steuersekretären z. A. (BaP)** die Steueranwärter (BaW) Klaus Dieter Aff, FA Gießen, Gerhard Bäcker, FA Offenbach-Stadt, Rüdiger Bahr, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Manfred Ballach, FA Marburg, Fritz Bartels, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Reinhold Beer, FA Wetzlar, Hermann Bischoff, FA Frankenberg, Wolfgang Bolte, FA Kassel, Goethestr., Norbert Burggraf, FA Limburg, Rolf Dieckmann, FA Hofgeismar, Horst Diegelmann, FA Fulda, Hans Dörsam, FA Bensheim, Ewald Dörr, FA Alsfeld, Ulrich Ehm, FA Wetzlar, Bernd Eichmann, FA Dillenburg, Otto Engel, FA Fulda, Norbert Farr, FA Nidda, Andreas Flach, FA Limburg, Horst Franzisky, FA Korbach, Thomas Frodl, FA Fulda, Harald Funk, FA Rotenburg, Lothar Gerhardt, FA Gelnhausen, Gangolf Giesler, FA Fulda, Manfred Glebe, FA Bad Hersfeld, Walter Grüner, FA Bensheim, Gerd Hageman, FA Homberg, Bernhard Harz, FA Bad Schwalbach, Reinhard Heide, FA Groß-Gerau, Herbert Helmer, FA Fulda, Hermann Henkel, FA Biedenkopf, Hans-Jürgen Herbst, FA Alsfeld, Manfred Hoffmann, FA Homberg, Günter Horn, FA Schwalmstadt, Horst Illing, FA Hanau, Peter Kalski, FA Korbach, Thomas Keller, FA Kassel, Spohrstraße, Karlheinz Kny, FA Darmstadt, Ewald Koch, FA Gelnhausen, Volker Koch, FA Homberg, Edmund Koslowski, FA Kassel, Spohrstraße, Udo Krähling, FA Lauterbach, Lothar Kühn, FA Bensheim, Ewald Lauer, FA Marburg, Klaus Leipold, FA Hanau, Heinz Peter Lemke, FA Darmstadt, Norbert Liebig, FA Darmstadt, Klaus Liepold, FA Michelstadt, Norbert Ludwig, FA Rüdesheim, Gerhard Mai, FA Fulda, Helmut Marschall, FA Michelstadt, Karlheinz Meinhardt, FA Homberg, Jürgen Melchior, FA Kassel, Spohrstr., Norbert Miltz, FA Schwalmstadt, Heinrich Möke, FA Bensheim, Klaus-Dieter Ortlepp, FA Groß-Gerau, Jürgen Pfaffenbach, FA Kassel, Spohrstr., Werner Pilz, FA Hofgeismar, Harald Rabenau, FA Gießen, Günter Rathgeber, FA Eschwege, Helmut Reinhardt, FA Rotenburg, Heinz Jürgen Rettig, FA Bensheim, Rainer Rossberg, FA Kassel, Spohrstr., Günther Rühl, FA Marburg, Uwe Sadlowski, FA Marburg, Hans-Jochen Sauerwein, FA Bad Hersfeld, Rainer Scheike, FA Alsfeld, Gerd Schenzielorz, FA Gelnhausen, Lothar Schleicher, FA

Rotenburg, Gerhard Schmidt, FA Schwalmstadt, Horst Schmidl, FA Marburg, Gerhard Schneider, FA Gießen, Jürgen Scholl, FA Frankenberg, Gerhard Seim, FA Alsfeld, Heinrich Selzer, FA Darmstadt, Alfred Stein, FA Rotenburg, Ralf Steinhauer, FA Kassel, Goethestr., Dieter Steimar, FA Bad Hersfeld, Manfred Strobel, FA Fulda, Heinz-Werner Travers, FA Rüdesheim, Jürgen Vinzens, FA Homberg, Rainer Walther, FA Michelstadt, Paul Weber, FA Marburg, Ewald Weinel, FA Gelnhausen, Michael Weiß, FA Friedberg, Eberhard Wickel, FA Dillenburg, Martin Wilke, FA Fulda, Karl Georg Zahn, FA Homberg, Rolf Zodel, FA Wetzlar, Hans Michael Zollner, FA Bad Hersfeld (sämtlich 1. 2. 75);

zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Karl-Heinz Fischer, FA Bad Hersfeld (4. 8. 1975).

Berichtigung:

Steuerverwaltung

In StAnz. 1975 S. 1731 rechte Spalte muß es unter „in den Ruhestand versetzt" richtig heißen:

Obersteuerrat Hermann Koch, FA Kassel, Goethestr. **(31. 7. 1975)** (nicht 31. 3. 1975).

Frankfurt (Main), 29. 10. 1975

Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St I 72
StAnz. 46/1975 S. 2089

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium

ernannt:

zum **Regierungsdirektor (BaL)** Regierungsdirektor z. A. (BaP) Richard Brachmann (14. 10. 1975);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL), Heinrich Fett, Peter Kessler (beide 9. 10. 1975);

zum **Oberregierungsrat (BaL)** Oberregierungsrat z. A. (BaP) Klaus Daubertshäuser (18. 6. 1975);

zum **Oberbaurat (BaL)** Oberbaurat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Karl-Otto Zubiller (9. 10. 1975);

zum **Forstmeister (BaL)** Forstmeister z. A. (BaP) Dr. Wolfgang Seidenschnur (27. 8. 1975);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Manfred Heinke (27. 8. 1975);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Hans Völlger (1. 10. 1975);

zum **Technischen Amtsrat** Technischer Amtmann (BaL) Klaus Jakobi (1. 10. 1975);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Gerd Bienia, Gerhard Würschmidt (beide 1. 10. 1975), Wolfgang Ziske (17. 10. 1975);

zum **Oberinspektor z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Michael Pfeifer (1. 10. 1975);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Ernst Lindner (1. 10. 1975);

in den Ruhestand versetzt:

Technischer Amtsrat Hans Huhn (1. 6. 1975), Ministerialdirigent Dr. Sigmund Haas (1. 8. 1975), Amtsinspektor Josef Modl (1. 10. 1975), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Wiesbaden, 28. 10. 1975

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt
I A 1 — 7 o — 11/75
StAnz. 46/1975 S. 2089

1562 **DARMSTADT**

Regierungspräsidenten

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlußgesetz

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. 3. 1975 (BGBl. I S. 685), i. V. mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Ladenschlußgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus Anlaß des „Christkindlmarktes" in Elz, Kreis Limburg-Weilburg, am Sonntag, 30. November 1975, freigegeben.

Die Offenhaltung der Verkaufsstellen ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. 11. 1975 in Kraft.

Darmstadt, 31. 10. 1975

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 c 601 (8) — 1/75
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 46/1975 S. 2089

1563

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wartenberg/Ortsteil Angersbach, Vogelsbergkreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Wartenberg / Ortsteil Angersbach, Vogelsbergkreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 379), für deren Trinkwassergewinnungsanlage ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 **Einteilung des Schutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage, das sich auf Teile der Gemarkung Angersbach, Vogelsbergkreis, erstreckt, wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

Zone I (Fassungsbereich),
Zone II (engere Schutzzone),
Zone III (weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 **Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen**

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 17 Nr. 24 und den Weg Nr. 189 der Gemarkung Angersbach.

Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 20 m, wobei die Brunnenachse im Schnittpunkt der Diagonalen liegt. Die Nordwestgrenze verläuft mit der Nordwestseite des Weges Nr. 189.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw Flurstücke der Gemarkung Angersbach:

Flur 15 Flurstücke Nrn. 3, 4/1, 4/2 und 5—9
Wege Nrn. 74/1 (Landstraße), 79, 81, 84 und 85
Graben Nr. 108 (Kulmesgraben)

Flur 17 Flurstücke Nrn. 6, 16—23 und 24 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches)

Flurstücke Nrn. 25, 26, 28—42, 44—51, 54—59, 90, 91, 96, 97 und 99—104

Wege Nrn. 184—188 und 189 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches)

Wege Nrn. 190, 191, 193—195 und 196 (südlicher Teil — im Norden durch die verlängerte Nordseite des Flurstückes Nr. 54 begrenzt)

Weg Nr. 209 (östlicher Teil — im Westen durch die verlängerte Nordwestseite des Flurstückes Nr. 90 begrenzt)

Weg Nr. 210 (südlicher Teil — im Norden durch die verlängerte Südostseite des Weges Nr. 212 begrenzt)

Wege Nrn. 211 und 213 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 212 zu dem südlichsten Eckpunkt des Weges Nr. 217 verläuft, begrenzt)

Wege Nrn. 214, 215 und 216

Graben Nr. 252 (nördlicher Teil — im Süden durch die verlängerte Nordostseite des Grabens Nr. 254 begrenzt)

Gräben Nrn. 256, 257 und 259—267

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Angersbach:

Flur 15 teilweise (Die Grenze verläuft:

im Norden von dem südöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 80 über das Flurstück Nr. 53 zu dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 54,
mit der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 54 — ca. 180 m —,

im Osten in südlicher Richtung mit der Westseite der in Nord-Südrichtung über das Flurstück Nr. 53 verlaufenden Schneise — 540 m —,

in südöstlicher Richtung mit der Südwestseite der über das Flurstück Nr. 60 verlaufenden Schneise — 520 m —,

in südwestlicher Richtung, entlang der Nordwestseite der in nordöstlicher Richtung verlaufenden Schneise, bis zu dem Polygonpunkt 526,

in östlicher Richtung mit der Südseite der bei dem Polygonpunkt 526 einmündenden Schneise bis zu der Gemarkungsgrenze Angersbach / Landenhausen,

im Süden mit der Gemarkungsgrenze Angersbach / Landenhausen und
mit den Südseiten der Flurstücke Nrn. 60 und 60/1, sowie der Wege Nrn. 98, 101 und 76)

Flur 16 teilweise

(im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Weges Flur 17 Nr. 198 zu dem Polygonpunkt 57 verläuft und

im Süden durch die nördlichen Seiten des Flurstückes Nr. 4,
die Südwestseiten der Flurstücke Nrn. 6/6 und 7 und
die Südostseiten des Weges Nr. 76 und der Flurstücke Nrn. 30 und 31 begrenzt)

Flur 17 Flurstücke Nrn. 1—4, 7—15, 43/1, 43/2, 52, 53 und 60—64

Wege Nrn. 176—183, 192 und 196 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone)

Wege Nrn. 197 und 198

Gräben Nrn. 251, 253, 254, 268 und 252 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone)

§ 3 Verbote

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsbereich.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben,

b) das Verlegen von Rohöl- und Treibstoffleitungen,

c) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,

d) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,

e) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLwF — vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigegeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, und keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör hat mindestens alle 2 Jahre zu erfolgen,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

f) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,

g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

i) das Errichten von Kläranlagen,

j) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

k) das Anlegen von Sickergruben,

l) das Neuanlegen von Friedhöfen,

m) das Anlegen von Gewässern (insbesondere von künstlichen Wasserflächen, Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),

n) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

o) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,

p) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,

q) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird,

r) das Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Zulassung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone soll den Schutz gegen bakteriologiches Verunreinigungen, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgehen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

a) die Bebauung,

b) 1. das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF,

2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt,

c) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,

d) das Durchführen von Bohrungen,

e) das Ablagern von Schutt und Abfallstoffen,

f) das Anlegen von Dunghaufen sowie das Lagern von Kunstdünger,

g) das Düngen mit Ammoniakwasser aus Gaswerken und dgl.,

h) das landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,

i) das Anlegen von Gärfuttermieten,

j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,

k) das Zelten, Lagern, Benutzen von Wohnwagen, Wagenwaschen sowie das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,

l) das Vergraben von Tierleichen,

m) der Ausbau und das Neuanlegen von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,

n) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,

o) das Versickern von Abwasser,

p) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Unkraut und Aufwuchs.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sollen jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers ausgestattet werden. Alle zum Betrieb erforderlichen Verrichtungen sollen so ausgeführt werden, daß das Grundwasser nicht nachteilig beeinflußt wird.

Verboten sind insbesondere:

a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,

b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,

c) die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,

d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,

e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,

f) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,

g) das Betreten durch Unbefugte.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Wartenberg und der zuständigen staatlichen Behörden

a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,

b) Beobachtungsstellen einrichten,

c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,

d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,

e) schädliche Ablagerungen beseitigen,

f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen,

g) an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,

h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,

i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten. Der Landrat des Vogelsbergkreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. dem Landrat des Vogelsbergkreises — untere Wasserbehörde —, 6420 Lauterbach,
3. dem Kreisausschuß des Vogelsbergkreises — Bauaufsichtsbehörde —, 6420 Lauterbach,
4. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9,
5. dem Wasserwirtschaftsamt Friedberg, 6360 Friedberg, Burg 13,
6. dem Katasteramt Lauterbach, 6420 Lauterbach,
7. dem Gemeindevorstand der Gemeinde Wartenberg, 6423 Wartenberg,
8. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Kranzplatz 5.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. 10. 1975

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04/01 (5643) — A
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 46/1975 S. 2089

1564

Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für Schiffbau und Schiffsmaschinen und Dispacheur für Havariefälle bei der Binnenschiffahrt

Die am 12. 11. 1956 (StAnz. S. 1242), erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Heinrich Ebert, geboren 27. 12. 1907, wohnhaft in 6901 Neckarsteinach, Werftweg 53, zum Sachverständigen für Schiffbau und Schiffsmaschinen und Dispacheur für Havariefälle bei der Binnenschiffahrt wurde auf eigenen Antrag mit Wirkung zum 6. 7. 1975 widerrufen.

Darmstadt, 31. 10. 1975

Der Regierungspräsident
IV 4 — 70 a 14/01 — E

StAnz. 46/1975 S. 2091

1565

Auflösung der Betriebskrankenkasse Stanniolfabrik Eppstein

Auf Antrag des Arbeitgebers vom 12. 5. 1975 und entsprechend dem Beschluß der Vertreterversammlung vom 13. 5. 1975 habe ich die Betriebskrankenkasse Stanniolfabrik Eppstein mit Ablauf des 31. Dezember 1975 aufgelöst.

Darmstadt, 31. 10. 1975

Der Regierungspräsident
III 6 — 54 c 06/01
StAnz. 46/1975 S. 2092

1566

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Bei der Stadt Zwingenberg sind folgende Dienstsiegel in Verlust geraten:

1. „Stadt Zwingenberg an der Bergstraße 1" mit Wappen der Stadt Zwingenberg, Durchmesser 22 mm
2. „Stadt Zwingenberg an der Bergstraße 2" mit Wappen der Stadt Zwingenberg, Durchmesser 22 mm
3. „Stadt Zwingenberg an der Bergstraße 1" mit Wappen der Stadt Zwingenberg, Durchmesser 35 mm
4. „Stadt Zwingenberg an der Bergstraße 2" mit Wappen der Stadt Zwingenberg, Durchmesser 35 mm
5. „Der Standesbeamte in Zwingenberg (Bergstraße)" mit Wappensymbol Hess. Löwe, Durchmesser 22 mm
6. „Der Standesbeamte in Zwingenberg (Bergstraße)" mit Wappensymbol Hess. Löwe, Durchmesser 35 mm

Die vorstehenden Siegel werden hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 28. 10. 1975

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (E 57)
StAnz. 46/1975 S. 2092

1567

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei der Stadtverwaltung Usingen ist ein Dienstsiegel in Verlust geraten:

Die Aufschrift lautet: „Der Bürgermeister der Stadt Usingen/Taunus" ⌀ 25 mm.

Das vorstehende Siegel wird hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 31. 10. 1975

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (E 58)
StAnz. 46/1975 S. 2092

1568

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 13 — 5 des Kriminalhauptmeisters Klaus Köpke vom Mobilen Einsatzkommando I Darmstadt ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 29. 10. 1975

Der Regierungspräsident
III 3 — 7 d 14
StAnz. 46/1975 S. 2092

1569 **KASSEL**

Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Steinhauck" in den Gemarkungen Lütter, Melters, Eichenzell, Pilgerzell und Dietershausen vom 14. Oktober 1975

Auf Grund des § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Sept. 1974 (GVBl. I S. 361), sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird einstweilig sichergestellt und als künftiges Naturschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das einstweilig sichergestellte Gebiet hat eine Größe von 458 ha und besteht aus den Grundstücken Gemarkung Eichenzell, Flur 11, Nr. 37/1, 60/1, Flur 22, Nr. 3, Flur 23, Nr. 3, Flur 24, Nr. 12, 13, 14, 18; Gemarkung Melters, Flur 1, Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 34, 35, 36, 37, 38, 65/1; Gemarkung Lütter, Flur 3, Nr. 1, 2, 6, 7, 9, 10; Gemarkung Dietershausen, Flur 13, Nr. 56/1, 57/1 und Gemarkung Pilgerzell, Flur 10, Nr. 1, 11/1 (Waldanteile); Flur 11, Nr. 1/8, 1/10, 14/1, 17/1, 18/1, 20/1, 27/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 32/1, 33/1, 34/1, 50/1, 51/1, 52/1, 55/1, 56/1, 57/1, 58/1, 59/1, 66/1, 67/1, 77/1, 88/1, 89/1, 90/1; Flur 12, Nr. 1, 2/1, 3, 6/1, 6/2.

(2) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes sind in den topographischen Karten 5424 Fulda und 5524 Weyhers i. M. 1 : 25 000 rot eingetragen. Sie sind bei dem Regierungspräsident in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Kreises Fulda — Untere Naturschutzbehörde — in Fulda und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Dienststellen während der Dienstzeit eingesehen werden.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem sichergestellten Gebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 17 Abs. 3 Reichsnaturschutzgesetz).

Insbesondere ist verboten:

1. das Gebiet in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli außerhalb der Wege zu betreten;
2. das Gebiet vom 1. März bis zum 31. Mai nach 18.00 Uhr und vor 7.00 Uhr außerhalb der öffentlichen Wege zu betreten;
3. die Jagd auf Auer-, Rackel- und Birkwild auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang (ohne Umwandlung in eine andere Wirtschaftsart oder -form und ohne Kahlschlag);
2. die Ausübung der Jagd mit der in § 3 Nr. 3 genannten Einschränkung;
3. die von der höheren Naturschutzbehörde genehmigten Maßnahmen der wissenschaftlichen Forschung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des einstweilig sichergestellten Gebietes zu befürchten ist.

§ 6

Die Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke und alle, denen ein Recht an einem der Grundstücke zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das einstweilig sichergestellte Gebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer, ohne daß die Handlung nach § 4 erlaubt ist, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3

1. die Wege verläßt (§ 3 Nr. 1 und 2);
2. Auer-, Rackel- und Birkwild bejagt (§ 3 Nr. 3).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 14. 10. 1975

Der Regierungspräsident in Kassel
— Höhere Naturschutzbehörde —
IV/6 b — 46 b
gez. Vilmar

StAnz. 46/1975 S. 2092

1570

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 3 in der Gemarkung Jestädt / Ortsteil der Gemeinde Meinhard, Werra-Meißner-Kreis, Rgierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 3 neugebauten Strecke ist die in der Gemarkung Jestädt / Ortsteil der Gemeinde Meinhard im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 3

von km 2,253 alt (bei km 2,234 neu)
bis km 2,392 alt (bei km 2,362 neu) = 0,139 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Februar 1976 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 35 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 14. 10. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 a — 66 k 04 — 01 B/7

StAnz. 46/1975 S. 2093

1571

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 70 in der Gemarkung Hümme / Stadtteil von Hofgeismar, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge der Kreisstraße 70 neugebauten Strecke ist die in der Gemarkung Hümme / Stadtteil von Hofgeismar im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegene alte Teilstrecke der Kreisstraße 70

von km 0,869 alt
bis km 0,942 alt (bei km 0,927 neu) = 0,073 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1975 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung gem. § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Kassel, 3500 Kassel, Steinweg 6, Widerspruch erhoben werden. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

Kassel, 17. Oktober 1975

Der Regierungspräsident
III/4a — 66 k 04 — 01 B/3

StAnz. 46/1975 S. 2093

Buchbesprechungen

Allgemeines Verwaltungsrecht. Von Prof. Dr. Franz Mayer. Eine Einführung. 3. Aufl. 192 S., kart. 16,— DM. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart — München — Hannover.

Die dritte Auflage der in der Rechtsausbildung bestens bewährten Einführung in das allgemeine Verwaltungsrecht weist gegenüber der Vorauflage keine tiefergreifenden Änderungen auf. M. hat die neueste Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung eingearbeitet und insbesondere im sechsten Abschnitt „Die öffentlich-rechtlichen Leistungen" einige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen.

Für ein Einführungsbuch steht die Arbeit nach Stoffauswahl und Darstellung auf anspruchsvollem Niveau. Mayer versteht es, die Fülle des Stoffs auf das zum Verständnis unbedingt notwendige Maß zu reduzieren, systematisch zu gliedern und prägnant zu formulieren. Inhaltlich besticht die betont rechtsstaatliche Sicht des Verfassers, der an vielen Stellen deutlich zu machen versteht, daß — nach einem Wort von Fritz Werner — Verwaltungsrecht konkretisiertes Verfassungsrecht ist. Mayer sieht im Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung eine unmittelbare Folge des Gewaltenteilungsgrundsatzes, der insoweit nicht nur eine Trennungsfunktion habe, sondern auch ein Element der Bindung — der Verwaltung an das Gesetz — konstituiere. Erst aus dieser Sicht gewinne die Reihenfolge der Absätze des Art. 20 GG ihre innere Logik. Art. 20 GG handele von der Staatsgewalt, ihrem Ursprung und von der Trennung der Gewalten im Staat. Daraus ergebe sich dann der Inhalt des Art. 20 Abs. 3 GG, nämlich die Ausscheidung einer besonderen Verfassungs- und Gesetzgebungsgewalt und daraus wiederum resultierend die Bindung aller und jeglicher Gewalt an das Gesetz (S. 27). Damit streitet Mayer für den Totalvorbehalt des Gesetzes, den erst jüngst auch H. H. Rupp wieder mit Nachdruck propagiert hat (JuS 1975, 610). Andererseits zeigt sich Mayer gegen die volle Unterstellung der fiskalischen Tätigkeit unter die Grundrechte, insbesondere unter den Gleichheitssatz, erheblich reservierter (S. 100 ff.).

Insgesamt liefert diese Einführung konzentrierte Information und viel Anregung, nicht nur für Studierende und Bedienstete im Vorbereitungsdienst. -ng

Aufzugsvorschriften II, herausgegeben und erläutert von Dipl.-Ing. H. Reuter, Bonn, und Dipl.-Ing. H. Neubauer, Essen. Loseblattsammlung DIN A 5, 9. Ergänzungslieferung, 67,92 DM, Seitenpreis 0,19 DM; Gesamtwerk 89,— DM. Aufzugsvorschriften I und II 145,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun & Co. KG, Mainz-Wiesbaden.

Mit der 9. Ergänzungslieferung ist die Loseblattsammlung Aufzugsvorschriften II auf den Stand Januar 1975 gebracht worden. Die TRA 200 Personenaufzüge-Lastenaufzüge hat seit ihrer Veröffentlichung im Jahr 1971 zahlreiche sachliche Änderungen erfahren. Die Aufnahme der Neufassung der TRA 200 in den Hauptband sowie der Erläuterungen hierzu in den Ergänzungsband 1 ermöglicht eine sichere Information über den derzeitigen Stand der Aufzugstechnik. Außerdem enthält die 9. Ergänzungslieferung für den Hauptband u. a. Bekanntmachungen und Erlasse, die für die Durchführung der Aufzugsverordnung wesentlich sind. Im Abschnitt Prüfungsgebühren ist die Neufassung des Anhangs III der Kostenordnung für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen aufgenommen.

Der Ergänzungsband 1 enthält nun die TRA 1000 Behälteraufzüge und die TRA 1200 Güteraufzüge. Beide Technischen Regeln für Aufzüge sind neu vom Deutschen Aufzugsausschuß (DDA) aufgestellt und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung veröffentlicht worden.

Die Loseblattsammlung Aufzugsvorschriften II mit den Ergänzungslieferungen ist für Hersteller und Betreiber von Aufzugsanlagen sowie für Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden ein wertvolles Nachschlagewerk. Ministerialrat Dipl.-Ing. Rolf-Heinz Müller

Rechtsgrundlagen der Rehabilitation. Von Jung/Preuß. 2. Ergänzungslieferung, 44,— DM; Gesamtwerk 36,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Die 2. Ergänzungslieferung berücksichtigt das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter, die seit 25. Juni 1975 in Kraft getretenen Änderungen beim Arbeitsförderungsgesetz, die Bekanntmachung des Bundesversorgungsgesetzes vom 16. Juni 1975, die in der Sozialhilfe verkündeten Verordnungen nach § 69 Abs. 6 und § 81 Abs. 5 BSHG, das Schwerbehindertengesetz, das Krankenhausgesetz sowie landesrechtliche Schul- und Krankenhausgesetze.

Ministerialrat Dr. Rendschmidt

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1975 | MONTAG, 17. NOVEMBER 1975 | Nr. 46

Veröffentlichungen

4553

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Magistrat der Stadt Darmstadt am 4. Februar 1975 für den Hauptsekretär Wolfgang Schweigert ausgestellte Dienstausweis Nr. 511 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

6100 Darmstadt, 3. 11. 1975
Der Magistrat der Stadt Darmstadt

4554

Verlust eines Dienstausweises

Der vom Magistrat der Stadt Darmstadt am 30. Oktober 1972 für den Verwaltungsangestellten Hellmuth Spengler ausgestellte Dienstausweis Nr. 153 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

6100 Darmstadt, 3. 11. 1975
Der Magistrat der Stadt Darmstadt

Gerichtsangelegenheiten

4555

VIII D 113: Herrn Anton Dietz, 6094 Bischofsheim, Hochheimer Straße 33, habe ich die Zulassung als Rechtsbeistand auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht wurde nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 6. 11. 1975
Der Präsident des Landesgerichts

4556

371a E — 1.1350 — **Erlaubnisurkunde:** Herrn Udo Gümpel, geb. am 29. 1. 1920 in Greifswald, wohnhaft 6 Frankfurt am Main, Oberlindau 53, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jegliche Tätigkeit auf dem Gebiet der privaten Versicherung, insbesondere die Vermittlung von Versicherungsverträgen, zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AusfVO zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung" erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt (Main), 30. 10. 1975
Der Präsident des Amtsgerichts

4557

371 Ea — 42: Der Detektei Blum KG in Wiesbaden, Adolfstraße 5, ist heute von mir die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen und damit auch zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung durch den Prokuristen, Herrn Wolfgang Schmidt, 62 Wiesbaden, Lanzstraße 2, für Wiesbaden erteilt worden.

6200 Wiesbaden, 20. 10. 1975
Der Präsident des Amtsgerichts

4558

371 Ea — 41: Herr Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl.-Kaufmann Winfried Gastl, wohnhaft in 6204 Taunusstein 2, Taunusstraße 53, ist heute von mir als Rechtsbeistand für das Gebiet des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts zugelassen worden.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

6200 Wiesbaden, 3. 11. 1975
Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

4559

GR 2169 — 24. 10. 1975: Eheleute Schreiner und Rentner Josef Alois Raab und Friseuse Hildegard Raab, geb. Lässig, Gießen.

Durch Vertrag vom 16. September 1975 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6300 Gießen, 29. 10. 1975 **Amtsgericht**

4560

GR IV 173 — **Neueintragung:** Die Eheleute Johann August Heckmann, Maurermeister, und Gisela, geb. Rodenhausen, wohnhaft in Brombachtal, haben durch Vertrag vom 1. 2. 1964 den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart und durch Vertrag vom 25. 8. 1975 den zum Gesamtgut gehörenden Gewerbebetrieb (Glasbausteine- und Plattengeschäft) mit Wirkung vom 1. 6. 1975 zum Vorbehaltsgut des Ehemannes Johann August Heckmann erklärt.

6120 Michelstadt, 6. 11. 1975 **Amtsgericht**

Handelsregister

4561

HRB 1028 — 28. 10. 1975: Gebrüder Thiel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Emstal.

Dr.-Ing. Constantin Rößler, Kassel, ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

3549 Wolfhagen, 28. 10. 1975 **Amtsgericht**

Vereinsregister

4562

Auflösung der Betriebs-Unterstützungseinrichtung der TROMAG Trockenapparate- und Maschinenbau GmbH Bebra e.V. in Bebra

Der Verein „Betriebs-Unterstützungseinrichtung der TROMAG Trockenapparate- und Maschinenbau GmbH Bebra e. V." in Bebra ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 31. 12. 1975 bei den unterzeichneten Liquidatoren anzumelden.

Helmut Claus, 6430 Bad Hersfeld, Am Jägersgraben 14,

Herbert Zeuch, 6430 Bad Hersfeld, Fichtenweg 29,

Ernst Wölfing, 6431 Ludwigsau-Rohrbach, Am Schoppenberg 1,

Karl-Heinz Neugebauer, 6441 Seifertshausen, Haus Nr. 33.

6340 Bad Hersfeld, 30. 10. 1975
Betriebs-Unterstützungseinrichtung der TROMAG Trokkenapparate- u. Maschinenbau-GmbH, Bebra e. V. in Bebra

4563

VR 49 — **Neueintragung** — 30. 10. 1975: Sportverein Schweben 1919/1952 in Flieden 6.

6104 Neuhof, 30. 10. 1975
Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Neuhof

4564

4a VR 536 — **Neueintragung** — 31 Oktober 1975: Freiwillige Feuerwehr in Wallerstädten e. V., Wallerstädten.

6080 Groß-Gerau, 3. 11. 1975 **Amtsgericht**

4565

41 VR 665 — **Neueintragung** — 29. 10. 1975: Angel-Sport-Club Hammersbach, Sitz: Hammersbach.

6450 Hanau, 29. 10. 1975
Amtsgericht, Abt. 41

Vergleiche — Konkurse

4566

N 13/75: Über das Vermögen der **Grebe-Kunststoffverarbeitung GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Sitz: Buchenau-Carlshütte,** jetzt Dautphetal, gesetzlich vertreten durch die Kauffrau Eleonore Grebe, geb. Mankel, 3561 Biedenkopf-Kombach, Bergstraße 34, als Geschäftsführerin, wird heute, am 27. Oktober 1975, 10.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Gerhard Kühn, 3550 Marburg/Lahn 2, Am Grün 18.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1975 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird bestimmt auf den 15. Dezember 1975, 10.00 Uhr. Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird bestimmt auf den 12. Januar 1976, 10.00 Uhr. Die Termine finden im Amtsgericht Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, statt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner auszuhändigen oder zu leisten. Ihnen wird ferner die Verpflichtung auferlegt, den Besitz der Sachen und die Forderungen, für welche sie aus den Sachen abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 3. Dezember 1975, 10.00 Uhr, anzuzeigen.

3560 Biedenkopf, 27. 10. 1975 **Amtsgericht**

4567

34 N 1/68 — **Beschluß:** Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des **Horst Trageiser**, Dieburg, jetzt 8 München 60, Planegger Straße 129, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des im Termin vom 24. September 1975 angenommenen Zwangsvergleichs aufgehoben.

Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters: 7126,56 DM und 360,30 DM zuzüglich 5,5% Ausgleich.

6110 Dieburg, 31. 10. 1975 **Amtsgericht**

4568

5 N 9/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **verstorbenen Professors Dr. Sticht** soll die Schuldverteilung stattfinden. Verfügbar sind 7732,07 DM zuzüglich Zinsen. Abgehend Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 2245,18 DM bevorrechtigte und 13 235,35 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schuldverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 114.

6340 Dillenburg, 3. 11. 1975

Der Konkursverwalter:
W. Rottenbach
Rechtsanwalt

4569

81 N 413/75 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Friedrich A. Klug, 6238 Hofheim/Ts.**, Stormstr. Nr. 32, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 850,— DM zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung, Auslagen 58,60 DM.

6000 Frankfurt (Main), 30. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

4570

81 N 240/73 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Malermeisters Herbert Engler, 6 Frankfurt am Main**, Ginnheimer Hohl 1, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 31. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

4571

81 VN 11/73 — **Beschluß:** Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der **offenen Handelsgesellschaft in Firma J. S. Fries Sohn, 6 Frankfurt am Main**, Friesstr. 1—13, wird hiermit aufgehoben, § 91 VglO. Die Verfügungsbeschränkungen dauern fort, § 94 VglO.

6000 Frankfurt (Main), 6. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 81

4572

81 N 535/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Karl Schmitz, Inhaber der Firma Karl Schmitz, Großhandel in Schrott — Eisen — Metall, 6 Frankfurt am Main**, Leipziger Straße 67 c, wohnhaft in 6078 Neu-Isenburg, Berliner Str. 19, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt (Main), 31. 10. 1075

Amtsgericht, Abt. 81

4573

N 9/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hodi-Warenvertriebsgesellschaft mbH. & Co. KG in Bad Nauheim-Rödgen**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der noch nicht geprüften Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin angesetzt auf: Freitag, den 12. Dez. 1975, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Str. 18, Zimmer 32.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 750,— DM, seine Auslagen auf 558,50 DM festgesetzt.

6360 Friedberg/H., 27. 10. 1975 **Amtsgericht**

4574

4 N 18/75 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Prinz-Krawatte Friedrich W. Velmerig u. Co. oHG**, 6251 Limburg 4, Dehrner Weg 5, wird heute, am 5. November 1975, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der persönlich haftende Gesellschafter der Gemeinschuldnerin, Friedrich W. Velmerig, den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt und die Gemeinschuldnerin nach seinem Zugeständnis zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsanwalt Gerd Lawall, Limburg, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 21. November 1975 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht miteinzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 5. Dezember 1975, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 21. 11. 1975 Anzeige zu machen.

Alle für die Gemeinschuldnerin bei dem zuständigen Post- und Telegrafenamt eingehenden Sendungen, Briefe und Telegramme sind nicht der Gemeinschuldnerin, sondern dem Konkursverwalter auszuhändigen.

6253 Hadamar, 5. 11. 1975 **Amtsgericht**

4575

42 N 108/75: Über das Vermögen der **Fa. Ceramic-Center-Erlensee-GmbH, 6451 Erlensee**, Rhönstr. 9 — Geschäftsführer Kurt Michel, 6451 Rodenbach, Oberrodenbacher Straße 25, wird heute, am 31. Oktober 1975, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Erich Reimann, 6450 Hanau, Salisweg Nr. 74.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1975 zweifach beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 18. Dezember 1975, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee Nr. 17, Erdgeschoß, Zimmer 18.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Dezember 1975 anzeigen.

6450 Hanau, 31. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 42

4576

VN 1/65 — **Beschluß:** Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Firma Modern-Bau GmbH in Hirschhorn/N.**, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Denninger, Hirschhorn/N., Hauptstr. 5, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter angezeigt hat, daß die Schuldnerin den im Termin vom 9. Februar 1966 angenommenen und bestätigten Vergleich erfüllt hat.

Das gegen die Schuldnerin erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist außer Kraft getreten.

6932 Hirschhorn/N., 22. 10. 1975

Amtsgericht Fürth/Odw.
Zweigstelle Hirchhorn/N.

4577

65 (50) N 50/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Klempner- und Installateurmeisters Georg Banze, 3501 Baunatal 3**, Hermann-Schafft-Str. 42, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, Schlußtermin auf den 16. Dezember 1975, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 023, Untergeschoß, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 7700,— DM, seine Auslagen sind auf 452,84 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 4. 11. 1975

Amtsgericht, Abt. 65

4578

65 N 56/73 — **Konkurs:** Das am 29. 10. 1974 über das Vermögen des **Kaufmanns Helmut Ackermann, 35 Kassel**, Amalienstraße 8, Inhaber der Firma „Internatio-

nale Boutique", 35 Kassel, Kohlenstr. 82, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel, Friedrichstraße 14, ist auf 750,— DM, seine Auslagen auf 53,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 31. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 65

4579

3 N 53/75: Über das Vermögen der **Frau Edith Pjassetzki, 6072 Dreieichenhain,** Boschstraße 4—6, ist am 5. 11. 1975, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Haischmann, Sprendlingen.

Konkursforderungen sind bis 29. 12. 1975 — zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 8. 12. 1975, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 19. 1. 1976, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Str. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. 12. 1975 anzeigen.

6070 Langen/Hessen, 6. 11. 1975

Amtsgericht

4580

81 N 382/70: In dem Konkursverfahren der G. Schanzenbach & Co. GmbH, 6000 Frankfurt am Main, Adalbertstr. — Az.: 81 N 382/70 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 506 439,22 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 3 983 627,98 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Geschäftsstelle der Abt. 81 des Amtsgerichts Frankfurt, 6000 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße auf.

6457 Maintal, 7. 11. 1975

Der Konkursverwalter:
U. Kneller
Rechtsanwalt

4581

N 17/75: Über das Vermögen des **Günther Drozd, 6120 Erbach/Günterfürst,** Gleisbergweg 8, wird heute, am 4. November 1975, 11.40 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Erk, Michelstadt. Konkursforderungen sind bis zum 20. 1. 1976 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, den 27. November 1975, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, den 5. Februar 1976, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Michelstadt, Erbacher Straße 9, Erdgeschoß, Zimmer 11.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. 11. 1975 anzeigen.

6120 Michelstadt, 4. 11. 1975 Amtsgericht

4582

7 N 13/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Susanne Georgi, Auto-Markt im Zentrum, Wohnwagen-Vertrieb in Frankfurt/Main — Offenbach am Main,** mit dem Sitz in Offenbach am Main, Berliner Straße 238, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6050 Offenbach (Main), 21. 10. 1975

Amtsgericht

4583

In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen der am 14. 6. 1975 in Wiesbaden-Dotzheim **verstorbenen Ilse Kunigunde Ingeborg Lindner** (geb. 20. 8. 1931 in Darmstadt) soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 3170,92 DM (abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten). Zu berücksichtigen sind 20,40 DM (bevorrechtigte) und 23 974,12 DM (nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht bei dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer Nr. 180, aus.

6200 Wiesbaden, 7. 11. 1975

Der Konkursverwalter:
Wagner
Rechtsanwalt

4584

62 N 33/75 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Isolierers Paul Heinz Kannanek, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden,** Hermannstraße 3, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 17. Dezember 1975, 11.00 Uhr, Zimmer Nr. 243, des Amtsgerichts Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2550,— (Zweitausendfünfhundertundfünfzig) DM, die zu erstattenden Auslagen werden auf 48,50 DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 30. 10. 1975 Amtsgericht

4585

62 N 152/74 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der am **14. 4. 1974 verstorbenen Ingeborg Lindner, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden-Dotzheim,** Am Schelmengraben 3, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Mittwoch, den 17. Dezember 1975, 8.45 Uhr, Zimmer 243, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1000,— DM (eintausend), festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 29. 10. 1975 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4586

2 K 33/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Neuhof, Band 37, Blatt 1093, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhof, Flur 50, Flurstück 9/8, Ackerland, Größe 55,20 Ar, Hutung, Siedlung Platte, 44,80 Ar,

soll am 15. März 1976, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kaufmann Helmut Bier und Hannelore, geb. Schaller, Wiesbaden — Miteigentümer zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 10. 1975

Amtsgericht

4587

2 K 32/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Neuhof, Band 37, Blatt 1093, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhof, Flur 50, Flurstück 9/8, Ackerland, Größe 55,20 Ar, Hutung, Siedlung Platte, Größe 44,80 Ar,

soll am 15. März 1975, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 7. 1974/18. 12. 1974 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Kaufmann Helmut Bier und Hannelore, geb. Schaller, Wiesbaden — Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 15 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 10. 1973

Amtsgericht

4588

(K 41/75), d) Band 40, Blatt 1528 (K 45/75), Das im Wohnungsgrundbuch von Okarben, a) Band 40, Blatt 1516 (K 33/75), b) Band 40, Blatt 1520 (K 37/75), c) Band 40, Blatt 1524 (K 41/75), d) Band 40, Blatt 1528 (K 45/75), eingetragene Wohnungseigentum

zu a) lfd. Nr.: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneunhundertzweiundachtzig/millionstel),

zu b) lfd. Nr. 1: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneunhundertzweiundachtzig/millionstel),

zu c) lfd. Nr. 1: 65 982/1 000 000 (fünfundsechzigtausendneunhundertzweiundachtzig/millionstel),

zu d) lfd. Nr. 1: 65982/1000 000 (fünfundsechzigtausendneunhundertzweiundachtzig/millionstel), Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Okarben, Flur 2, Flurstück Nr. 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit zu a) Nr. 1, zu b) Nr. 5, zu c) Nr. 9, zu d) Nr. 13, bezeichneten Wohnung zu a) Erdgeschoß links, zu b) 1, Obergeschoß links, zu c) 2. Obergeschoß links, zu d) 3. Obergeschoß links.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in zu a) Blatt 1517 bis 1531, zu b) Blatt 1516 bis 1519, Blatt 1521 bis 1531, zu c) Blatt 1516 bis 1523, Blatt 1525 bis 1531, zu d) Blatt 1516 bis 1527, Blatt 1529 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 1. März 1972.

soll am 15. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz. in Vaduz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf a) 100 000,— DM, b) 100 000,— DM, c) 100 000,— Deutsche Mark, d) 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 9. 1975 **Amtsgericht**

4589

K 1/75: Das im Grundbuch von Kloppenheim, Band 21, Blatt 855, eingetragene Wohnungseigentum

1. 8580/100 000 (achttausendfünfhundertachtzig/hunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem

Grundstück Kloppenheim, Flur 1, Flurstück 97, LB 461, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 21, Größe 17,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß (Penthouse) Nr. 21 des Teilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 835 bis 854, 856 bis 858) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Wohnungseigentums auf die Bewilligung vom 15. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 8. Februar 1972.

zu 1 Wegerecht und Recht Versorgungsleitungen zu verlegen an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 98, eingetragen in Blatt 894 bis 932, Abt. II/2.

1. Zu nebenstehendem Wohnungseigentum gehört noch das Teileigentum an dem Kelleranteil im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichnet. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 15. Dezember 1971 eingetragen am 13. März 1972.

1. Der Inhalt des Sondereigentums ist dahin geändert, daß zur Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter die Zustimmung der Miteigentümer nicht erforderlich ist. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 12. Februar 1972 eingetragen am 13. März 1972. —

soll am 23. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marika Jung, geb. Malter, 6367 Karben 2, Frankfurter Str. 31.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 184 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 29. 10. 1975 **Amtsgericht**

4590

K 34, 38, 42, 46/75: Das im Wohnungsgrundbuch von Okarben, a) Band 40, Blatt 1517 (K 34/75), b) Band 40, Blatt 1521 (K 38/75), c) Band 40, Blatt 1525 (K 42/75), d) Band 40, Blatt 1529 (K 46/75), eingetragene Wohnungseigentum zu a) bis d)

lfd. Nr. 1, 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzwölf/millionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Okarben, Flur Nr. 2, Flurstück 92/54, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit zu a) Nr. 2, zu b) Nr. 6, zu c) Nr. 10, zu d) Nr. 14, bezeichneten Wohnung zu a) Erdgeschoß Mitte links, zu b) 1. Obergeschoß Mitte links, zu c) 2. Obergeschoß Mitte links, zu d) 3. Obergeschoß Mitte links.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen von Blatt 1515 bis Blatt 1531 — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen. Eingetragen am 1. März 1972.

soll am 16. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Patina Aktiengesellschaft in Vaduz.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

zu a) bis d) auf je 78 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 9. 1975 **Amtsgericht**

4591

4 K 231/75: Die im Grundbuch von Zwingenberg, Band 45, Blatt 1972, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Zwingenberg, Flur 5, Flurstück 34/6, Wegefläche, Wiesenpromenade, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Zwingenberg, Flur 5, Flurstück 34/7, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenpromenade 24 B, Größe 3,34 Ar,

sollen am 7. Januar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sieglinde Schüssler, geb. Pieschel, Bikkenbach, Im Hasengrund 34.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 31. 10. 1975 **Amtsgericht**

4592

4 K 69/75: Die im Grundbuch von Zwingenberg, Band 45, Blatt 1972, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Zwingenberg, Flur 5, Flurstück 34/2, Wegefläche, Wiesenpromenade, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zwingenberg, Flur 5, Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenpromenade 24, Größe 3,40 Ar,

sollen am 7. Januar 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer Nr. 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sieglinde Schüssler, geb. Pieschel, Bikkenbach, Im Hasengrund 34.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 31. 10. 1975 **Amtsgericht**

4593

4 K 230/75: Die im Grundbuch von Zwingenberg, Band 45, Blatt 1972, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Zwingenberg, Flur 5, Flurstück 34/4, Wegefläche, Wiesenpromenade, Größe 0,29 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Zwingenberg, Flur 5, Flurstück 34/5, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenpromenade 24 A, Größe 2,51 Ar,

sollen am 7. Januar 1976, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sieglinde Schüssler, geb. Pieschel, Bikkenbach, Im Hasengrund 34.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 31. 10. 1975 **Amtsgericht**

4594

4 K 29/73: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 19, Blatt 1683, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lorsch, Flur 10, Flurstück 486, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 47, Größe 3,14 Ar,

soll am 18. Februar 1976, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Leonhard Jäger, Chauffeur, Lorsch,
b) Wilhelm Philipp Schmidt, Mühlheim (Main),
c) Luise Eva Rauch, geb. Schmidt, Mühlheim (Main),
d) Hermann Schmidt, Metzgermeister, Bad Wiessee,
e) Franz Schmidt, Frankfurt (Main)-Sindlingen,
f) Maria Hedwig Schmidt, geb. Rau, Mühlheim (Main),
g) Karl Krall, Weißbindermeister, Mühlheim (Main),
h) Agnes Elisabeth Bender, geb. Nagel, Frankfurt (Main),
i) Alfred Bender, kaufmännischer Angestellter, Frankfurt (Main),

— Gesamtgut der beendeten Errungenschaftsgemeinschaft und der Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 30. 10. 1975 Amtsgericht

4595

K 3/75: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 78, Blatt 2849, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 3, Flurstück 229/5, Hof- und Gebäudefläche, Dexbacher Straße, Größe 35,00 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Dezember 1975, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf (Lahn), Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. Januar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steuerbevollmächtigter Wilhelm L. Stauss in Frankfurt/Main, Wolfsgangstr. Nr. 142.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf (Lahn), 6. 11. 1975 Amtsgericht

4596

31 K 72/75: Der im Grundbuch von Kleestadt, Band 24, Blatt 1109, eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kleestadt, Flur 1, Flurstück 118, Hof- und Gebäudefläche, Tambourgasse 1, Größe 2,23 Ar,

soll am Dienstag, 27. 1. 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Mariensir. Nr. 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bauhelfer August Zettl.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 172,50 DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6100 Dieburg, 31. 10. 1975 Amtsgericht

4597

84 K 142/75 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederhofheim (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abteilung Höchst), Band 36, Blatt 1014, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederhofheim, Flur 4, Flurstück 130/2, Hof- und Gebäudefläche, Alt Niederhofheim 63, Größe 6,80 Ar,

am Donnerstag, 18. März 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtssstraße 2, Zimmer 137, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Landwirt Fritz Becker.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 299 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 16. 9. 1975 Amtsgericht, Abt. 84

4598

84 K 105/73 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederhöchstadt des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 44, Blatt 1504, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöchstadt, Flur 7, Flurstück 356, Hof- und Gebäudefläche, Fliederweg 30, Größe 2,57 Ar,

am 4. 2. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1973 (Versteigerungsvermerk):

Firma Werner Freitag KG in Bad Homburg v. d. H.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 27. 10. 1975 Amtsgericht, Abt. 84

4599

84 K 339/74 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 43, Band 3, Blatt 95, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 43, Flur 10, Flurstück 94/2, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstraße 2, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 43, Flur 10, Flurstück 94/3, Hof- und Gebäudefläche, Brühlstr. 2, Größe 7,55 Ar,

am Montag, dem 12. 4. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 1. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Rudolf Hechler in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 5: 800,— DM,
lfd. Nr. 6: 599 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 23. 10. 1975 Amtsgericht, Abt. 84

4600

84 K 319/74 — **Zwangsversteigerung:** Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 49, Band 20, Blatt 757, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 49, Flur 4, Flurstück 373/42, Hof- und Gebäudefläche, Seulberger Str. 55, Größe 2,09 Ar,

am Montag, dem 22. 3. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Hermine K. E. Werner in Frankfurt am Main,
2. Kurt Bämpfer in Frankfurt am Main

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 29. 10. 1975 Amtsgericht, Abt. 84

4601

84 K 1/74 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Sossenheim, Band 43, Blatt 1066, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 63, Flur 47, Flurstück 48, Acker, Im Totenweg, Größe 11,42 Ar,

am 31. März 1976, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Versicherungskaufmann Karl Fries in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 17. 10. 1975 Amtsgericht, Abt. 84

4602

84 K 164/75 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Nr. 38, Band 83, Blatt 3071, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 13, Flurstück 23/3, Hof- und Gebäudefläche, de-Neufville-Straße 1, Größe 2,49 Ar,

am Freitag, dem 30. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, Zimmer 160, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 3. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Margot Ilga Lisbeth Adler, geb. Conrad, Frankfurt (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 840 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 10. 1975 Amtsgericht, Abt. 84

4603

84 K 294/74 — **Zwangsversteigerung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Eschborn (Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. Höchst), Band 70, Blatt 2028, eingetragene Woh-

nungseigentumsrecht bestehend aus 17,060/1000-Miteigentumsanteil an dem bisher im Grundbuch von Eschborn, Band 49, Blatt 1406, verzeichneten Grundstück, Gemarkung Eschborn, Flur 5, Flurstück 339/1, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße Nr. 10, Größe 70,47 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 28 bezeichneten Wohnung im 5. Wohngeschoß; das Miteigentum ist durch die Einschränkung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (die Miteigentumsanteile sind im Wohnungsgrundbuch von Eschborn, Blatt Nr. 2001—2067 verzeichnet).

am Freitag, dem 9. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 160, 1. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1974 (Versteigerungsvermerk):

Bauunternehmer Herbert Bilaczek und Frau Dagmar Bilaczek, geb. Nix, in Frankfurt am Main, je zu 1/2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt (Main), 14. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 84

4604

K 77/74: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 156, Blatt 5281, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 382, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 46, Größe 11,49 Ar,

soll am Freitag, dem 9. 1. 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hess., Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jean Paul, Gastwirt, Bad Nauheim, Hauptstr. 46.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 402 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Friedberg/Hessen, 28. 10. 1975

Amtsgericht

4605

K 63/74: Das im Grundbuch von Falkenberg, Band 13, Blatt 240, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Falkenberg, Flur Nr. 1, Flurstück 47/6, Lieg.-B. 285, Bauplatz, Unter dem Hagen, Größe 9,90 Ar,

soll am 30. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude hier, Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. Februar 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Architekt Helmut Hühn in Kassel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9900,— DM (Neuntausendneunhundert Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 6. 11. 1975 **Amtsgericht**

4606

2 K 57/74: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 33, Blatt 1854, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 1, Flurstück 509/3, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 42, Größe 5,03 Ar,

soll am 29. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude — Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Fritz Eschborn, Nauheim, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Karin, geb. Göhler, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 21. 10. 1975 **Amtsgericht**

4607

2 K 18/74: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 61, Blatt 2958, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 9, Flurstück 393, Grünland, Altbruch auf den Bach, Größe 15,54 Ar,

soll am 22. Januar 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4 — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Franz Heinrich Schneider, Offenbach (Main), jetzt: Erlensee 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 24. 10. 1975 **Amtsgericht**

4608

2 K 1/75: Die im Grundbuch von Mörfelden, Band 90, Blatt 5297, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 17, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, von Mörfelden nach Langen (L.I.O.), Größe 5,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 21, Flurst. 20, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 5,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 17, Flurst. 74, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 6,75 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mörfelden, Flur Nr. 17, Flurst. 75, Hof- und Gebäudefläche, Größe 6,75 Ar,

sollen am 27. Januar 1976, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude — Oppenheimer Str. 4 — Sitzungssaal —, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 1. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Gepalko-Etablissement, Mauren-Liechtenstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 27. 10. 1975 **Amtsgericht**

4609

2 K 80/75: Das im Grundbuch von Königstädten, Band 18, Blatt 948, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königstädten, Flur Nr. 1, Flurstück 257, Hof- und Gebäudefläche, Adam-Foßhag-Str. 68, Größe 4,81 Ar,

soll am 20. Januar 1976, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude — Arbeitsamtsgebäude — Oppenheimer Str. 4 — Sitzungssaal —, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eduard Schindler, Königstädten, zu 1/2,

b) dessen Ehefrau Emma, geb. Schuster, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 24. 10. 1975 **Amtsgericht**

4610

2 K 46/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Calden, Band 44, Blatt 1350, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 22, Flurstück 1/8, Lieg.-B. 1465, Hof- und Gebäudefläche, Zum Lindenrondell 2, Größe 8,94 Ar,

soll am 27. Februar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Annerose Scharf, geb. Etzold, in Calden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 20. 10. 1975 **Amtsgericht**

4611

2 K 45/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Calden, Band 38, Blatt 1163, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 22, Flurstück 1/2, Lieg.-B. 1444, Hof- und Gebäudefläche, Seewegshöhe 2, Größe 22,08 Ar,

soll am 23. Januar 1976, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. November 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Schreiner Wilhelm Krug und Margot, geb. Sippel, in Calden — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 537 340,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 24. 10. 1975 **Amtsgericht**

4612

64 K 136/75: Das im Grundbuch von Großenritte, Band 68, Blatt 1870, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenritte, Flur Nr. 4, Flurstück 87/131, Bauplatz, Das Galgenfeld (nach der Schätzungsurkunde nicht ausgebauter Feldweg), Größe 1,45 Ar,

soll am 13. Januar 1976, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. September 1974 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingenieur (grad.) Rolf Jäger in Baunatal 1, jetzt Isernhagen HB.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 10. 1975

Amtsgericht, Abt. 64

4613

7 K 29/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Haintchen, Band 32, Blatt 1111, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haintchen, Flur 49, Flurstück 10, Gartenland, Camberger Str., Größe 10,62 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Januar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede, Nr. 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Mai 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brunhilde Clemens, geb. Rutkowski, geb. 6. 10. 1937, Selters-Haintchen, Eisenbacher Weg 17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6250 Limburg (Lahn), 21. 10. 1975

Amtsgericht

4614

K 6/74 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Zellhausen, Band 67, Blatt 2808, eingetragene Grundstück der Gemarkung Zellhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 72/7, Hof- und Gebäudefläche, Benzbruch (Rhönstr. 1), Größe 22,50 Ar,

soll am Montag, dem 5. Januar 1976, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Pauline Gisela Kunze, geb. Kurzmann, Zellhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 751 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 10. 1975 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

4615

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Oberellenbach (Ortsteil der Gemeinde Alheim), Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 67 in der Gemarkung Oberellenbach (Ortsteil der Gemeinde Alheim) im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 1,758 neu (bei km 1,758 alt)
bis km 1,964 neu (bei km 1,993 alt) = 0,206 km

und

von km 1,971 neu (bei km 2,000 alt)
bis km 2,941 neu (bei km 2,995 alt) = 0,970 km

werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden Bestandteil der Kreisstraße 67.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, 6430 Bad Hersfeld, Friedloser Str. 12, Widerspruch erhoben werden.

6430 Bad Hersfeld, 23. 9. 1975

Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

4616

Wasserverband Kinzig;

hier: Änderung der Satzung

Auf Beschluß der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Kinzig vom 14. 10. 1975 wird die Satzung (vgl. StAnz. 1972 S. 848) geändert. Die neuen Fassungen der betr. Bestimmungen lauten wie folgt:

1. **§ 2 (Verbandsmitglieder) — Absatz 1 —:**

(1) Verbandsmitglieder sind

das Land Hessen
die Stadt Frankfurt (Main)
die Stadt Hanau
der Main-Kinzig-Kreis.

2. **§ 3 (Aufgaben) — Absatz 1 Buchst. a) —:**

(1) Der Verband hat die Aufgabe

a) die Verbandsmitglieder mit Trinkwasser zu versorgen. Der Main-Kinzig-Kreis übernimmt die Weiterlieferung des Wassers an seine kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Hanau.

3. **§ 5 (Verbandsversammlung) — Absatz 1 —:**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet bis zu drei Vertreter und kann diese abberufen. Im Falle der Verhinderung eines Vertreters hat das Verbandsmitglied einen Stellvertreter zu entsenden.

4. **§ 8 (Stimmverhältnis) — Absatz 2 —:**

Stimmverhältnis bezüglich des Abs. 2a):

die Stadt Frankfurt (Main)	40 Stimmen
die Stadt Hanau	24 Stimmen
den Main-Kinzig-Kreis	36 Stimmen

Stimmverhältnis bezüglich des Abs. 2b):

das Land Hessen	40 Stimmen
die Stadt Frankfurt (Main)	6 Stimmen
die Stadt Hanau	14 Stimmen
den Main-Kinzig-Kreis	40 Stimmen.

5. **§ 10 (Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes) — Abs. 1—3 —:**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus acht Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Verbandsvorsteher und sieben Beisitzern. Ein Beisitzer ist Vertreter des Verbandsvorstehers. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter.

(2) Die Verbandsmitglieder Main-Kinzig-Kreis und Stadt Frankfurt (Main) sind durch je drei Vorstandsmitglieder vertreten, während die Verbandsmitglieder Land Hessen und Stadt Hanau durch je ein Vorstandsmitglied vertreten werden. Hierbei stellt das Verbandsmitglied Stadt Frankfurt (Main) den Verbandsvorsteher und der Main-Kinzig-Kreis dessen Vertreter.

(3) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter sowie die übrigen sechs Beisitzer und die acht Stellvertreter der Vorstandsmitglieder. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt sein Ersatzmann in den Verbandsvorstand als Beisitzer ein. Das Amt des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Fall sein Vertreter im Amt wahr.

6. **§ 14 (Beschlußfassung im Verbandsvorstand) — Absatz 2 —:**

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens sechs Vorstandsmitglieder vertreten sind.

7. **§ 19 (Aufgabenbereich Wasserbeschaffung) — Absatz 1 —:**

(1) Der Verband hat die Städte Frankfurt (Main) und Hanau sowie den Main-Kinzig-Kreis mit Trinkwasser zu versorgen. Der Main-Kinzig-Kreis übernimmt die Weiterlieferung des Wassers an seine kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Hanau.

8. **§ 23 (Beitragsmaßstab und Wasserbezugsrecht) — Abs. 1 bis Abs. 3 Satz 1:**

(1) Nach Aufnahme der Wasserlieferung durch den Verband zahlen die Verbandsmitglieder einen Jahresgrundbeitrag. Der Jahresgrundbeitrag dient zum Ausgleich der betriebsnotwendigen und angemessenen festen Kosten der Wassergewinnung, Wasserförderung, Wasseraufbereitung und des Transportes (Abschreibung, Zinsen, Personalkosten etc.) nach kostenrechnerischen Grundsätzen.

Das Beitragsverhältnis wird nach der festgesetzten Tagesvorhaltemenge oder, wenn diese in einem Jahr um mehr als drei Tage überschritten wird, für das betreffende Jahr nach dem Mittel der drei höchsten abgenommenen Tages-

mengen berechnet, sofern der Mehrverbrauch nicht beispielsweise durch Rohrbrüche oder Brände verursacht wird. Die Verbandsmitglieder, die Wasser vom Verband beziehen, zahlen außerdem einen Jahresarbeitspreis.

Der Jahresarbeitspreis umfaßt die variablen, proportional zur Betriebsleistung entstehenden Kosten und bemißt sich nach der Abnahmemenge.

(2) Die ehemaligen Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern zahlten bis zur Schaffung des Main-Kinzig-Kreises einen pauschalierten Verbandsbeitrag bzw. Jahresgrundbeitrag, und zwar der Landkreis Gelnhausen 6000,— Deutsche Mark, der Landkreis Schlüchtern 3000,— DM jährlich. Vom Jahresersten nach Schaffung des Main-Kinzig-Kreises gilt für das gesamte Gebiet des Main-Kinzig-Kreises die Regelung gemäß Abs. 3 dieser Satzungsbestimmung.

(3) Für die Anlaufzeit bis zur Aufnahme der Wasserlieferung und der damit verbundenen Entrichtung der Jahresgrundbeiträge und des Arbeitspreises entrichten die Stadt Frankfurt (Main) und die Stadt Hanau sowie der Main-Kinzig-Kreis die Verbandsbeiträge im Verhältnis der festgesetzten Vorhaltemengen, wobei für den Main-Kinzig-Kreis die zusammengefaßten Vorhaltemengen für die ehemaligen Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern gelten.

9. **§ 28 (Beiträge und Beitragsmaßstab) — Abs. 2 Buchst. c):**

c) Die übrigen Mitglieder zahlen Beiträge in Höhe der noch verbleibenden Aufwendungen nach Abs. 1 Buchstaben a) bis e) in folgendem Verhältnis:

— die Stadt Hanau 12,75%
— der Main-Kinzig-Kreis 87,25%.

10. **§ 31 (Zwangsvollstreckung):**

Die auf der Wasserverbandverordnung oder der Satzung veranlagten Forderungen des Verbandes werden auf der Grundlage des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

Die o. a. Änderungen der Satzung des Wasserverbandes Kinzig werden hiermit erlassen.

6100 Darmstadt, 31. 10. 1975

Der Regierungspräsident
V 14 — 79 e 06/01 (11 630) — K

4616a

Veränderungen im Vorstand der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main)

Durch Beschluß der Versammlung der Gewährträger wurden die Herren Dr. Horst Herberholz und Hubertus Moser mit Wirkung vom 1. November 1975 zu ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (M.), berufen.

Frankfurt (Main), 3. 11. 1975

Hessische Landesbank
— Girozentrale —

4617

II. Änderung der Satzung des Bodenverbandes Knüllgebiet im ehemaligen Landkreis Hersfeld

Die Verbandsversammlung des Bodenverbandes Knüllgebiet im ehemaligen Landkreis Hersfeld hat in der Sitzung am 29. 11. 1974 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Bezeichnung: Satzung des Bodenverbandes Knüllgebiet in Bad Hersfeld im früheren Landkreis Hersfeld

§ 1

(1) Der Verband führt den Namen „Bodenverband im früheren Kreis Hersfeld/Knüllgebiet."

§ 2

(1) Mitglieder des Verbandes sind der Kreis Hersfeld-Rotenburg sowie die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Städten und Gemeinden, mit ihren beteiligten Stadt- und Ortsteilen, Gemeindeverbänden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

(4) Die Aufsichtsbehörde, das Hess. Amt für Landeskultur und das Wasserwirtschaftsamt, erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 4

Das Wirkungsgebiet des Verbandes erstreckt sich im Landkreis Hersfeld-Rotenburg auf die folgenden Städte bzw. Gemeinden mit ihren Stadt- und Ortsteilen:

Stadt/Gemeinde	Stadt- bzw. Ortsteil
Haunetal	Holzheim, Kruspis, Stärklos
Bad Hersfeld	Allmershausen, Asbach, Beiershausen, Heenes
Kirchheim	Allendorf, Frielingen, Gersdorf, Gershausen, Goßmannsrode, Heddersdorf, Kirchheim, Kemmerode, Reckerode, Reimbolshausen, Rotterterode, Willingshain
Ludwigsau	Biedebach, Rohrbach, Tann
Neuenstein	Aua, Gittersdorf, Obergeis, Untergeis
Niederaula	Hattenbach, Kleba, Mengshausen, Niederaula, Niederjossa, Solms.

§ 8

(7) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, das Hess. Amt für Landeskultur, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt ein.

§ 9

(4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde, das Hess. Amt für Landeskultur, das Wasserwirtschaftsamt und das Landwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, die Mitglieder des Vorstandes außerdem Anträge zu stellen.

§ 11

(7) Das Stimmverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch. Es entspricht dem Beitragsverhältnis. Auf jede angefangenen 1/100 der Jahresbeitragsumlage entfällt eine Stimme. Von dieser Regelung bleibt der Landkreis Hersfeld-Rotenburg ausgenommen. Der Landkreis erhält 25% der Stimmen.

§ 13

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, das ist der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, und vier Beisitzern.

§ 23

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben gem. dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg.

§ 25

(3) Gemäß diesen Grundsätzen der Absätze 1 und 2 gilt im einzelnen folgendes:

a) Der Beitrag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg besteht in der Zurverfügungstellung von Verwaltungskräften und Verwaltungseinrichtungen.

§ 33

Dem Verband werden zur Durchführung seiner Aufgaben die Dienstkräfte des Kreisausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Verfügung gestellt.

§ 34

Bekanntmachungen durch das Verkündungsblatt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden veröffentlicht, in deren Bezirk zum Verband gehörenden Grundstücke liegen, oder den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 41

(3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Hess. Amt für Landes-

kultur und das Wasserwirtschaftsamt, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit nach § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. 9. 1937 (RGBl. S. 933) in Verbindung mit § 36 der Verbandssatzung vom 23. 7. 1969 in der Fassung der I. Änderung (StAnz. S. 1953 ff.) genehmigt.

3500 Kassel, 21. 10. 1975

Der Regierungspräsident
als Aufsichtsbehörde
III/5 — 79 b 20 Hef

4618

Erweiterung des Linienverkehrs von Marburg nach Stadt Allendorf, Krs. Marburg-Biedenkopf

Die der Deutschen Bundesbahn am 9. Januar 1969 erteilte Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gem. § 42 PBefG von Marburg nach Stadt Allendorf, habe ich heute auf Weiterführung der Linie bis Neustadt, Kr. Marburg, erweitert.

Linienführung der Erweiterungsstrecke

Stadt Allendorf Hbf. — Stadt Allendorf Kaserne — Stadt Allendorf, Werk Atlantik — B 454 — Neustadt, Kr. Marburg, Fa. Steinbel — Abzw. Stadtteil Momberg — Neustadt, Kr. Marburg, Hbf.

Neue Linienbezeichnung: Marburg—Neustadt.

3500 Kassel, 15. 10. 1975

Der Regierungspräsident
III/4 b — 66 f 02-03 B

4619

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Kreisstraße 73 in der Gemarkung Damshausen / Ortsteil der Gemeinde Dautphetal, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 73 in der Gemarkung Damshausen/Ortsteil der Gemeinde Dautphetal im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 4,465 neu (bei km 4,465 alt)
bis km 4,749 neu (bei km 5,340 alt) = 0,284 km

wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 73.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf in 3550 Marburg 7, Im Lichtenholz 60, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3550 Marburg, 1. 10. 1975

Der Kreisausschuß
des Landkreises Marburg-Biedenkopf
K II 651-30/73

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden für das Haushaltsjahr 1975

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. S. 304 ff.) in Verbindung mit §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 161) und der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden hat der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden am 27. Februar 1975 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1975 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	DM 7 900 600,—
in der Ausgabe auf	DM 7 900 600,—
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	DM 150 500,—
in der Ausgabe auf	DM 150 500,—

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 27. Februar 1975 beschlossene Stellenplan.

6200 Wiesbaden, 6. 11. 1975

Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden
Der Direktor
Retzlaff

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1975 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 22 und 23 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunaler Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. S. 304) erforderliche Genehmigung der Hessischen Landesregierung ist nach Maßgabe der Kabinettsvorlage des Hessischen Ministers der Finanzen vom 25. 9. 1975 erteilt.

Der Haushaltsplan und die Maßgaben liegen zur Einsichtnahme vom 24. 11.—28. 11. 1975 und vom 1. 12.—2. 12. 1975 während der Dienststunden im Dienstgebäude des KGRZ Wiesbaden, 6200 Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 60, 3. Stock, Zimmer 303, öffentlich aus.

6200 Wiesbaden, 6. 11. 1975

Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden
Der Direktor
Retzlaff

Öffentliche Ausschreibungen

4620

Darmstadt: Pflasterarbeiten und Diensttreppen an Brückenbauwerken im Zuge der B 45 Weiskirchen—Dieburg, A 5 Darmstadt—Heppenheim, A 60 Rüsselsheim—Mainz und A 67 Mönchhof—Darmstadt, sollen folgende Bauleistungen vergeben werden:

ca. 3300 qm	**Betonverbundsteinpflaster,**
ca. 4300 Stück	**Diensttreppenstufen,**
ca. 48	**Brückenbauwerken und sonstige Nebenarbeiten.**

Bauzeit: bis 30. September 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 18. November 1975 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Nr. 355 99-602, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 3. Dezember 1975 um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. Januar 1976.

6100 Darmstadt, 6. 11. 1975 **Straßen-Neubauamt Hessen-Süd**

4621

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Umgehungsstraße Morschen—Konnefeld, Schwalm-Eder-Kreis, im Zuge der K 131 von Str.-km 5,100 bis Str.-km 4,060, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

3 500 cbm	**Mutterboden abtragen,**
10 000 cbm	**Erdbewegung,**
1 800 cbm	**1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (18 cm dick),**
690 cbm	**2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick)**
6 280 qm	**bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (14 cm dick),**
6 150 qm	**Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick),**
6 100 qm	**Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick) und sonstige Nebenarbeiten.**

Bauzeit: 240 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStra 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Bödickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 21. 11. 1975 anzufodern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 25,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53-609, oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Umgehung Konnefeld, K 131", einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 9. 12. 1975, um 10.45 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 50 Werktage.

3440 Eschwege, 7. 11. 1975 **Hessisches Straßenbauamt**

4622

Eschwege: Die Bauleistungen für Ausbau und Verbreiterung der Kreisstraße 60 zwischen den Stadtteilen Ellershausen und Ahrenberg der Stadt Bad Sooden-Allendorf sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

1000 cbm	**Mutterboden abtragen,**
3800 cbm	**Erdbewegung,**
900 cbm	**1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (22 cm dick),**
1000 cbm	**2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm (10 cm dick),**
950 t	**bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (10 cm dick),**
8200 qm	**Asphaltbinderschicht 0/16 mm (4 cm dick),**
8200 qm	**Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 190 Werktage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStra 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Bödickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 26. November 1975 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 67 53-609, oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtsparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01, bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der K 60 Ellershausen—Ahrenberg" einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 9. Dezember 1975, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werktage.

3440 Eschwege, 6. 11. 1975 **Hessisches Straßenbauamt**

4623

Kassel: Die Bauleistungen für die Verlegung der Bundesstraße Nr. 454 im Bereich der Anschlußstelle Kirchheim (BAB A 7) von Bau-km 0 + 270 bis Bau-km 0 + 925, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 4000 cbm	**Bodenabtrag,**
ca. 4500 cbm	**Bodenlieferung,**
ca. 2000 cbm	**Frostschutz**
ca. 5000 qm	**bit. Tragschicht,**
ca. 5000 qm	**bit. Asphaltbeton**

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: Januar 1976 bis Mai 1976.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Zahlung erfolgt entsprechend der ZVStra 73 § 13.

Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 60,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto Nr. 6745-608, Postscheckamt Frankfurt/M., zugunsten des Straßenneubauamtes Hessen-Nord, mit dem Vermerk „Verlegung B 454, km 0 + 270 bis km 0 + 925".

Eröffnungstermin: 11. 12. 1975 im SNBA H.-N. Kassel, Kölnische Straße 69.

Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 30. 12. 1975.

3500 Kassel, 5. 11. 1975 **Straßenneubauamt Hessen-Nord**

4624

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 220, Ortsdurchfahrt Schotten, von km 1 + 360 bis 2 + 035, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

4000 cbm	**Boden lösen,**
6000 t	**Frostschutzmaterial,**
1200 t	**bit. Tragschicht d. K. 0/32,**
4100 qm	**Asphaltbinder d. K. 0/16,**
4100 qm	**splittr. Asphaltbeton d. K. 0/8,**
90 cbm	**Fundamentbeton Bn 150,**
100 cbm	**Stahlbeton Bn 150,**
180 cbm	**vorgebl. Werksteinmauerwerk,**
1400 m	**Betonhochbordsteine.**

Bauzeit: bis 29. Oktober 1976.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. Dezember 1975 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 39 312, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 9. Dezember 1975 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße.

6479 Schotten, 7. 11. 1975 **Hessisches Straßenbauamt**

4625

In der

Gemeinde Heina (Kloster)

— 4487 Einwohner — ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber verstorben ist.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach Gruppe W 4 (A 13, Endstufe) des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten.

Die Gemeinde Haina (Kloster) besteht aus 12 Ortsteilen. Die Ortsteile Löhlbach und Battenhausen der Großgemeinde Haina (Kloster) sind staatlich anerkannte Erholungsorte. Im Jahr 1974 waren in der Gesamtgemeinde ca. 60 000 Übernachtungen zu verzeichnen.

Die zentralörtlichen Funktionen werden im wesentlichen durch Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes (Psychiatrisches Krankenhaus und zwei Kommunale Forstämter) bestimmt.

Städte in der näheren Umgebung sind Frankenberg (Eder), Bad Wildungen und Marburg.

Von dem Bewerber sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Bewerber sollen umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung besitzen. Die zweite Verwaltungsprüfung ist erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweis und etwaige Referenzen sind **bis zum 12. Dezember 1975** unter dem Kennwort — Bürgermeisterwahl — in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Friedrich Finger
3559 Haina (Kloster)
Gemeindeverwaltung

Haina (Kloster), den 3. 11. 1975

4626

An der

Fachhochschule Frankfurt am Main

ist sofort die Stelle

eines Amtmanns

(A 11 HBesG), als Sachgebietsleiter der Haushalts- und Liegenschafts-Abteilung zu besetzen.

Praktische Erfahrungen in der Haushaltsverwaltung sind dringend erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Gute verwaltungsmäßige Grundkenntnisse, schnelle Auffassungsgabe, organisatorische Fähigkeiten sowie Bereitschaft und **Befähigung** zu möglichst selbständiger Mitarbeit werden erwartet.

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes ist erforderlich.

Vorstellung nach Aufforderung erwünscht. Bewerbungen mit üblichen Unterlagen werden **bis 30. 11. 1975** erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main
6000 Frankfurt am Main 1
Nibelungenplatz 1

4627

Bei der

Stadt Dietzenbach

ist infolge eines Sterbefalles zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

des Leiters der Sozialverwaltung

nach Besoldungsgruppe A 10 HBesG (Oberinspektor) mit Aufstiegsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 11 HBesG (Amtmann) zu besetzen.

Hierfür suchen wir einen qualifizierten Mitarbeiter mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Sozialwesens insbesondere in der Alten- und Jugendbetreuung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Nachweis der mit Erfolg abgelegten II. Verwaltungsprüfung, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sind zu richten an den

Magistrat der Stadt Dietzenbach
6057 Dietzenbach, Postfach 20

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 21,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 2229. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa-Nr. 3 96 71. Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 5,00. Im Preis sind die Versandspesen und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 12 vom 1. 7. 1975.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten